EFAS
Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration

bag arbeit

ARBEITSENTWURF

Gemeinsame Stellungnahme von EFAS und bag arbeit zur Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III

Beitrag zur Vorbereitung der 14. Novelle des SGB II und der Änderung des SGB III

ADRESSAT	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung II Dr. Yvonne Kaiser
BEZUG	Schreiben vom 02.10.2026, Az. IIb 3 - 21001
FRIST	31.10.2026
VERFASSER	Evangelischer Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V. (EFAS) Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. (bag arbeit)
STAND	Oktober 2026

EFAS
Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration

bag arbeit

Inhalt

1 Zusammenfassung der Kernforderungen 3

2 Vorbemerkung und Grundhaltung 5

Wer wir sind 5
Aufbau und Maßstab 5
Was sich bewährt hat 6

3 Übergreifend: Wirkung differenziert messen 6

3.1 Drei Zielebenen 6
3.2 Keine starre Eingliederungsquote als Zulassungskriterium 7
3.3 Bessere Daten 8

4 Prüffeld 1: Ausbildungsvorbereitung (§ 75a, §§ 51 ff. SGB III) 8

4.1 Schulabschluss als eigenständiges Förderziel verankern 9
4.2 Übergänge ohne Förderlücken gestalten 9
4.3 Anschluss an das Programm „Zweite Chance“ 10

5 Prüffeld 2: Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III für Arbeitslose, § 82 SGB III für Beschäftigte) 10

5.1 Kein Vermittlungsvorrang bei abschlussbezogener Weiterbildung 10
5.2 Rückgang der Weiterbildung einordnen 11
5.3 Mindestumfang bei der Beschäftigtenqualifizierung 12
5.4 Weiterbildung Beschäftigter im Strukturwandel (§ 82 SGB III) 13
5.5 AZAV-Zulassung entbürokratisieren 13

6 Prüffeld 3: Vermittlungsbudget und Aktivierung (§§ 44, 45 SGB III) 13

6.1 Eingliederungsquoten und Kosten richtig einordnen 14
6.2 Arbeitgebernahe Formate für Langzeitarbeitslose ausbauen 14
6.3 Coaching und aufsuchende Arbeit als festen Bestandteil verankern 15
6.4 Vergabe: Qualität vor Preis 16
6.5 Vermittlungsbudget: Einfacher Zugang, unbürokratische Bewilligung 18
6.6 Neue Formate erproben und wissenschaftlich begleiten 18

7 Prüffeld 4: Beschäftigungsförderung (§§ 16b, 16d, 16e, 16i SGB II; §§ 88–92 SGB III) 18

7.1 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) 19
7.1.1 Situationsbeschreibung aus Statistik, Wissenschaft und Prüfung 19
7.1.2 Weiterentwicklung des Instruments 24
7.2 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e) 25
7.3 Arbeitsgelegenheiten (§ 16d) 26
7.4 Einstiegsgeld (§ 16b) und Eingliederungszuschuss (§§ 88–92 SGB III) 28

8 Finanzierung als Voraussetzung der Wirksamkeit 31

9 Ergänzender Hinweis: Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II, § 43 SGB VI) 33

9.1 Ausgangslage: formal erwerbsfähig, faktisch nicht marktfähig 33
9.2 Vorschläge der BDA und der Sozialstaatskommission 34
9.3 Folgen einer Verschiebung in die Sozialhilfe 34
9.4 Feststellung der Erwerbsfähigkeit verbessern 35
9.5 Unsere Vorschläge 35

10 Angebot zur weiteren Mitwirkung 35

Anlage: Synopse § 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln 37

1 Zusammenfassung der Kernforderungen

Kernaussage: Das Instrumentarium ist tragfähig. Nötig ist gezieltes Nachsteuern, keine verdeckten Kürzung.

Wir teilen die Ausgangsannahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dass die Instrumente „umfassend, erprobt und grundsätzlich gut funktionierend“ sind. Unsere Vorschläge richten sich an den vier Prüfkriterien des Ministeriums aus: Wirksamkeit, Praktikabilität, Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeit. Die wichtigsten Forderungen im Überblick:

Wirkung differenziert messen (Abschnitt 3)

- Verbleibsquoten sind kein Wirkungsnachweis. Stabilisierung, Teilhabe und Übergang in Beschäftigung sollen als getrennte Zielebenen bewertet werden.
- Eine starre Eingliederungsquote als Zulassungs- oder Vergabekriterium lehnen wir ab. Sie setzt Anreize bevorzugt arbeitsmarktnahe Teilnehmende auszuwählen und benachteiligt Angebote für Menschen mit großer Arbeitsmarktferne.
- Verbleibsdaten nach zwölf und 18 Monaten sollen regelmäßig nach Instrumenten und Zielgruppen veröffentlicht werden, auch für die Freie Förderung nach § 16f SGB II. Träger sollen datenschutzkonform Rückmeldungen zu den Übergängen ihrer Teilnehmenden erhalten.

Ausbildungsvorbereitung (Abschnitt 4)

- Der Schulabschluss soll ein eigenständiges Förderziel werden, auch außerhalb einer vollständigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Die Kostenbeteiligung der Länder soll verbindlich geregelt werden.
- Übergänge sollen ohne Förderlücken gelingen: durch eine verbindliche Anschlussplanung spätestens drei Monate vor Maßnahmenende, eine Überbrückung der Zeit bis zum Ausbildungsbeginn, eine sofortige Begleitung nach einem Ausbildungsabbruch und Jugendberufsagenturen als gemeinsame Anlaufstelle.
- Das Programm „Zweite Chance“ soll mit den Regelinstrumenten verzahnt werden; was dauerhaft im SGB III geregelt werden kann, gehört nicht in ein befristetes Programm.

Weiterbildung (Abschnitt 5)

- Der Vermittlungsvorrang nach § 3a SGB II soll nicht für Weiterbildungen gelten, die zu einem Berufsabschluss oder einer anschlussfähigen Teilqualifikation führen. Andernfalls läuft der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses in der Grundsicherung leer.
- Bevor über Änderungen an der Weiterbildungsförderung entschieden wird, sollen die Ursachen für den Rückgang der Weiterbildung untersucht werden. Ansatzpunkte sind eine sorgfältige Eignungsfeststellung, ein Ausbau von Weiterbildungsangeboten in Teilzeit und eine zügige Abstimmung zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit.
- Wir unterstützen die erleichterte Förderung Beschäftigter nach § 82 SGB III, sofern kürzere Maßnahmen als Bausteine anerkannter Teilqualifikationen ausgestaltet werden. Bildungs- und Beschäftigungsträger können als Partner der Arbeitsmarktdrehscheiben die Qualifizierung übernehmen.
- Die AZAV-Zulassung soll vereinfacht werden: vereinfachte Wiederzulassung bewährter Maßnahmen, keine Doppelprüfungen und durchgängig digitale Verfahren.

Vermittlungsbudget und Aktivierung (Abschnitt 6)

- Aktivierung im SGB II darf nicht allein an der Eingliederungsquote oder Kosten je Förderfall gemessen werden. Längere betriebliche Phasen sollen im Einzelfall möglich und regelhaft mit einer Begleitung durch einen Träger verbunden sein.
- § 45a SGB III-E soll um eine Coachingkomponente ergänzt werden; Bildungsträger sollen ausdrücklich als Partner einbezogen werden.
- Bei der Vergabe soll Qualität deutlich vor dem Preis stehen. Wir schlagen längere Vertragslaufzeiten, verbindliche Kostensätze oder Förderpauschalen und Zuwendungsverfahren als Alternative zur Ausschreibung vor, nach dem Vorbild der Integrationskurse.
- Die Nutzung des Vermittlungsbudgets soll vereinfacht werden: durch bundesweite Pauschalen, ein vereinfachtes Verfahren für Kleinbeträge und eine digitale Antragstellung. Eine Experimentierklausel soll auch für Jobcenter geschaffen werden.

Beschäftigungsförderung (Abschnitt 7)

- Die Förderung nach § 16i SGB II soll weiterhin auf die bisherige Zielgruppe ausgerichtet und für alle Arbeitgeber offenbleiben. Übergänge sollen durch Coaching, Qualifizierung und ein gezieltes Übergangsmanagement gestärkt werden, nicht durch Arbeitgeberquoten.
- Für die Förderung nach § 16i SGB II ist eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich, die die gesamte Förderdauer abdeckt. Die Mittel zur Erfüllung der jeweils fälligen Verpflichtungen sollen vorab verteilt und nach § 46 SGB II vorrangig bereitgestellt werden.
- Spätestens zwölf Monate vor dem Ende der Förderung soll die Anschlussperspektive verbindlich geklärt werden. Für Menschen ohne Anschlussperspektive soll eine Anschlussförderung zur Teilhabe erprobt werden. Zudem soll geprüft werden, geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II ebenso wie jene nach § 16e SGB II in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.
- Der Passiv-Aktiv-Transfer soll ausgebaut werden. Dazu sollen die Obergrenze angepasst oder aufgehoben werden, die Mittel für die gesamte Förderdauer zugesagt und kommunale Einsparungen bei den Unterkunftskosten einbezogen werden.
- Die Einbeziehung von § 16e in die Arbeitslosenversicherung soll beibehalten werden.
- Wir lehnen weitreichende Änderungen der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, etwa eine Öffnung für gewerbliche Zwecke, ab. Sinnvoll sind untergesetzliche Klarstellungen und die erneute Zulassung von Qualifizierung als Bestandteil der Arbeitsgelegenheiten.
- Das Einstiegsgeld soll im Passiv-Aktiv-Transfer bleiben und erstmals kausal evaluiert werden. Der Eingliederungszuschuss soll im SGB II mit Coaching und sorgfältiger Eignungsprüfung eingesetzt und aktuell evaluiert werden.

Finanzierung (Abschnitt 8)

- Eingliederungs- und Verwaltungsmittel sollen in § 46 SGB II in getrennten Titeln veranschlagt und jeweils am Bedarf der Jobcenter bemessen werden. Eingliederungsmittel dürfen nicht für Verwaltungskosten eingesetzt werden; zulässig ist allenfalls die Deckung in umgekehrter Richtung.

Erwerbsfähigkeit (Abschnitt 9)

- Eine isolierte Änderung des § 8 SGB II lehnen wir ab. Stattdessen schlagen wir eine einheitliche Begutachtung durch Jobcenter und Rentenversicherung, einen Teilhabekorridor für Menschen mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich sowie verbindliche Übergänge in Leistungen zur Rehabilitation und in die Rentenversicherung vor.

Wir bieten an, diese Vorschläge in einem Fachgespräch zu erläutern und mit Praxiswissen unserer Mitglieder zu unterlegen (Abschnitt 10).

2 Vorbemerkung und Grundhaltung

Kernaussage: Gezielt nachsteuern statt bewährte Instrumente zurückbauen – auf der Grundlage von Forschung und der Umsetzungspraxis unserer Mitglieder.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Gelegenheit, uns frühzeitig an der Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu beteiligen.[1] Der Koalitionsvertrag hat vereinbart, „alle bisherigen Instrumente und Strukturen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter auf ihre Wirksamkeit [zu] prüfen und an[zu]passen".[2] Diesen Auftrag unterstützen wir. Wir teilen die Ausgangsannahme des Ministeriums, dass das Instrumentarium „umfassend, erprobt und grundsätzlich gut funktionierend" ist. Daraus folgt für uns: Notwendig ist ein gezieltes Nachsteuern dort, wo Wirkung, Zugang oder Umsetzung hinter den Zielen zurückbleiben, nicht ein Rückbau von Instrumenten, die sich bewährt haben.

Wer wir sind

Der Evangelische Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V. (EFAS) ist ein bundesweites Netzwerk evangelischer und diakonischer Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen sowie diakonischer Landesfachverbände mit 92 direkten und 420 indirekten Mitgliedern, die der EFAS mitvertritt. Der EFAS ist als Fachverband der Diakonie Deutschland angeschlossen. In der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. (bag arbeit) haben sich 53 Unternehmen und Träger der Arbeitsmarktintegration zusammengeschlossen, darunter Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, soziale Betriebe, Integrationsunternehmen sowie Anbieter von Aus- und Weiterbildung und berufsbezogenen Sprachkursen. Die Mitglieder beider Verbände arbeiten täglich mit Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind: mit Langzeitarbeitslosen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen, jungen Menschen ohne Abschluss und Zugewanderten. Sie setzen die Instrumente, um die es in der Überprüfung geht, selbst um – von Arbeitsgelegenheiten und Maßnahmen zur Aktivierung über Weiterbildung bis zur geförderten Beschäftigung nach §§ 16e und 16i SGB II.

Unsere Stellungnahme stützt sich daher neben der Forschung auf Praxiserfahrung aus der Umsetzung vor Ort.

Aufbau und Maßstab

Die Stellungnahme folgt den vier Prüffeldern des Ministeriums:

- Ausbildungsvorbereitung
- Weiterbildung
- Vermittlungsbudget und Aktivierung
- Beschäftigungsförderung

[1] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung II: Schreiben vom 02.10.2026, Az. IIb 3 - 21001, Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III.

[2] CDU, CSU und SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, Zeilen 531 f., https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf; Auszug: https://bw.vdk.de/uploads/user_uploads/news/f/4/67f68a8fe9681-1744210575/Koalitionsvertrag_2025%20Thema%20Arbeit%20und%20Soziales.pdf.

Jeden Vorschlag messen wir an den vier Prüfkriterien Wirksamkeit, Praktikabilität, Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeit. Vorangestellt ist ein übergreifender Abschnitt zur Wirkungsmessung, weil die Frage, was als Wirkung gilt, über die Bewertung aller Instrumente entscheidet. Entgeltersatzleistungen sowie Beratung und Vermittlung sind nicht Gegenstand der Überprüfung. Wir gehen auf sie nur ein, wo sie die Instrumente unmittelbar berühren, etwa beim Vermittlungsvorrang in der Weiterbildung. Gleiches gilt für die Finanzierung: Ohne ausreichende und verlässlich planbare Eingliederungsmittel bleibt auch das beste Instrument wirkungslos. Wir behandeln sie deshalb in einem eigenen Abschnitt (Abschnitt 8).

Was sich bewährt hat

Ein Beispiel für gelungenes Nachsteuern ist der Passiv-Aktiv-Transfer. Der Gesetzgeber hat ihn mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz dauerhaft im SGB II verankert und über die Teilhabe am Arbeitsmarkt hinaus geöffnet, weil er sich dort „bewährt“ hat; Ziel ist, „Arbeit zu fördern, statt Passivleistungen zu zahlen“.[3] Diesen Weg wollen wir fortsetzen: Instrumente, die nachweislich wirken, sollen verstetigt und verlässlich finanziert werden; wo Wirkung nicht belegt ist, soll sie untersucht werden, bevor über Änderungen entschieden wird.

3 Übergreifend: Wirkung differenziert messen

Kernaussage: Verbleibsquoten sind kein Wirkungsnachweis. Ein Wirkungsmodell mit Zielgruppenbezug passt zu allen vier Prüfkriterien des BMAS.

Um die Wirksamkeit eines Instruments beurteilen zu können, muss zunächst geklärt werden, was als Wirkung gilt. Häufig werden dafür Eingliederungs- oder Verbleibsquoten herangezogen, also der Anteil der Teilnehmenden, die sechs Monate nach Maßnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.[4] Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt selbst klar, dass diese Quote „nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden“ kann, weil für eine Beschäftigungsaufnahme „ein ganzes Bündel von Faktoren“ wie Ausgangsqualifikation, Stabilität der Lebenssituation, Dauer der Arbeitslosigkeit und Marktlage maßgeblich ist. Ebenso seien Unterschiede in den Eingliederungsquoten verschiedener Instrumente „nicht mit unterschiedlichem Erfolg der Instrumente gleichzusetzen“, weil sich Zielsetzung und Ausgestaltung deutlich unterscheiden. Eine Verbleibsquote beschreibt ein Ergebnis; sie belegt keine Wirkung. Ob ein Instrument wirkt, zeigt erst der Vergleich mit einer ähnlichen Gruppe ohne Förderung. Ein Wirkungsmodell, das Zielgruppe, Ziel und Nachweis zusammendenkt, passt zu allen vier Prüfkriterien des Ministeriums: Es macht Wirksamkeit überhaupt erst bewertbar, verhindert Fehlsteuerung in der Praxis, begrenzt den Nachweisaufwand auf aussagekräftige Größen und erlaubt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die Kosten auf tatsächlich zurechenbare Effekte bezieht.

3.1 Drei Zielebenen

Die Instrumente verfolgen nach dem Gesetz unterschiedliche Ziele. Arbeitsgelegenheiten dienen der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit,[5] die Förderung nach § 16i SGB II ausdrücklich der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“,[6] andere Instrumente zielen unmittelbar auf eine

[3] Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 764/25, S. 76, https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25.pdf.

[4] Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Kennzahlensteckbrief Eingliederungsquote (EQ), https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Kennzahlensteckbriefe/Eingliederungsquote; ergänzend: Methodische Hinweise zum Thema Förderungen, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/FST-Meth-Hinweise/FST-Meth-Hinweise-Nav.html.

[5] § 16d Abs. 1 SGB II (Arbeitsgelegenheiten), geltende Fassung, https://www.buzer.de/16d_SGB_II.htm.

[6] § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), geltende Fassung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16i.html.

Beschäftigungsaufnahme. Auch der gesetzliche Auftrag der Wirkungsforschung ist breiter als die bloße Übergangsquote: Sie soll untersuchen, in welchem Ausmaß eine Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert „und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht", Kosten und Nutzen vergleichen, volkswirtschaftliche Nettoeffekte messen und Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren.[7] Wir schlagen deshalb vor, Stabilisierung, soziale Teilhabe und Übergang in Beschäftigung als drei Zielebenen getrennt auszuweisen und zu bewerten. Individuelle Fortschritte – etwa eine stabile Tagesstruktur, gesundheitliche Stabilisierung, erworbene Teilqualifikationen oder die Bereitschaft, eine Weiterbildung aufzunehmen – sollen als eigene Ergebnisgröße anerkannt werden. Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet in ihrem Integrationskonzept bereits mit Handlungsstrategien, Zielvereinbarungen und deren Nachhaltung im Einzelfall;[8] ihre Statistik weist aber selbst darauf hin, dass „einzelne Teilerfolge in Form von Integrationsfortschritten" mit der Eingliederungsquote nicht abgebildet werden können.[9] Diese Lücke sollte geschlossen werden.

3.2 Keine starre Eingliederungsquote als Zulassungskriterium

Die BDA fordert, Zulassungen „stärker vom tatsächlichen Ergebnis der Fördermaßnahme, insbesondere den erzielten Eingliederungsquoten", abhängig zu machen und die AZAV an den erreichten Arbeitsmarkterfolgen auszurichten.[10] Die AfD-Fraktion verlangt, eine nachhaltige Vermittlungsquote von mindestens 40 Prozent als Regelvoraussetzung für die Vergabe und Förderung vermittlungsorientierter Maßnahmen festzuschreiben; Träger, die diese Quote wiederholt verfehlen, sollen von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.[11] Auch der Bundesrechnungshof mahnt, die Eingliederungsquote neben den Teilnehmerzahlen stärker zu beachten.[12]

Einschätzung: Wir teilen das Anliegen, Mittel dort einzusetzen, wo sie wirken. Eine starre Quote als Zulassungs- oder Vergabekriterium würde dieses Ziel jedoch verfehlen. Sie setzt Anreize, bevorzugt arbeitsmarktnahe Teilnehmende auszuwählen („Creaming"), und benachteiligt gerade Maßnahmen, die sich bewusst an Menschen mit großer Arbeitsmarktferne richten. Je höher die geforderte Quote, desto stärker ist der Anreiz, Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf nicht aufzunehmen oder ihre Teilnahme frühzeitig zu beenden.

Hinzu kommt, dass Quoten zwischen Instrumenten mit unterschiedlichen Zielgruppen nicht vergleichbar sind.[13] Wenn die BDA darauf verweist, dass Maßnahmen bei einem Arbeitgeber eine Eingliederungsquote von 65,7 Prozent erreichen, der Durchschnitt aller Aktivierungsmaßnahmen dagegen 40,7 Prozent,[14] vergleicht sie Ergebnisse **unterschiedlicher Teilnehmendengruppen, nicht die Wirkung der Instrumente**.

[7] § 282 Abs. 2 und 3 SGB III (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung), geltende Fassung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__282.html.

[8] Bundesagentur für Arbeit: 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit – Arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept, Stand 01.07.2026, https://www.arbeitsagentur.de/datei/4-phasen-modell-arbeitnehmerorientierte-integrationskonzept_ba044321.pdf.

[9] Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlensteckbrief Eingliederungsquote (wie Fn. 4).

[10] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2026): Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten – Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 2, 3 und 7, https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf.

[11] Fraktion der AfD: Antrag „Reform der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung – Finanzielle Resilienz und Versicherungsprinzip stärken, Arbeit entlasten", BT-Drs. 21/8126 vom 22.09.2026, S. 4 (Forderung Nr. 7), https://dserver.bundestag.de/btd/21/081/2108126.pdf; dazu Pressemitteilung der AfD-Fraktion vom 22.09.2026, https://afdbundestag.de/reform-der-gesetzlichen-arbeitslosenversicherung-finanzielle-resilienz-und-versicherungsprinzip-staerken-arbeit-entlasten/.

[12] Bundesrechnungshof (2025): Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit, 24.11.2025, S. 13 (veröffentlicht durch Table.Briefings), https://table.media/assets/berlin/brh_ba.pdf.

[13] Statistik der Bundesagentur für Arbeit (wie Fn. 4).

[14] BDA (wie Fn. 10), S. 3.

Ergebniskennzahlen bleiben für die Steuerung sinnvoll, wenn sie nach Zielgruppe und Zielebene differenziert und mit kausalen Befunden verbunden werden.

3.3 Bessere Daten

Maßstab für die Wirksamkeit sollte die gesetzlich verankerte Wirkungsforschung nach § 282 SGB III und § 55 SGB II sein.[15] Sie liefert belastbare Ergebnisse: Nach einer aktuellen Untersuchung des IAB wirken alle untersuchten Instrumente der Arbeitslosenversicherung im Mittel positiv auf die Beschäftigungschancen.[16] Solche Befunde sollten abgewartet und einbezogen werden, bevor Instrumente auf Grundlage von Quoten umgebaut oder gestrichen werden.

Empfehlung: Für die Praxis schlagen wir drei Verbesserungen vor:

Erstens sollen Verbleibsdaten über sechs Monate hinaus, insbesondere nach zwölf und 18 Monaten, regelmäßig und nach Instrumenten und Zielgruppen veröffentlicht werden. Dass solche Daten vorliegen, zeigt die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, die Eingliederungsquoten und Verbleibsgrößen nach zwölf und 18 Monaten für die Jahre ab 2014 ausweist.[17]

Zweitens sollen auch für die Freie Förderung nach § 16f SGB II vergleichbare Daten bereitgestellt werden.

Drittens sollen Träger datenschutzkonform Rückmeldungen zu den Übergängen ihrer Teilnehmenden erhalten, damit sie ihre Angebote auf dieser Grundlage weiterentwickeln können.

4 Prüffeld 1: Ausbildungsvorbereitung (§ 75a, §§ 51 ff. SGB III)

Kernaussage: Junge Menschen brauchen einen verlässlichen Weg zum Abschluss – Schulabschluss und Nachqualifizierung gehören dazu.

Der Handlungsbedarf ist erheblich: Im Schuljahr 2024/2025 verließen nach Angaben des Statistischen Bundesamts rund 65.000 Jugendliche die Schule ohne mindestens einen Hauptschulabschluss; ihr Anteil stieg auf 8,4 Prozent und damit auf den höchsten Wert seit mehr als 20 Jahren.[18] Von den jungen Erwachsenen zwischen 20 und 34 Jahren hatten 2024 18,8 Prozent keinen Berufsabschluss, hochgerechnet 2,76 Millionen Menschen; Personen ohne Schulabschluss sind dabei besonders gefährdet, auch ohne Berufsabschluss zu bleiben.[19] Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales hat dies im Bundestag zu Recht als Befund bezeichnet, der „uns keine Ruhe lassen“ darf.[20] Das Instrumentarium des SGB III für den Übergang von der Schule in die Ausbildung ist grundsätzlich vorhanden. Es kommt darauf an, es so zu verbinden, dass junge Menschen auf ihrem Weg nicht an den Schnittstellen verloren gehen.

[15] § 282 SGB III (wie Fn. 7); § 55 SGB II (Wirkungsforschung), geltende Fassung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__55.html.

[16] Stephan, G.; Büttner, T.; Lang, J.; Schewe, T. (2026): Fördermaßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung – Positive Effekte auf die Beschäftigungschancen. IAB-Kurzbericht 12/2026, Nürnberg, 23.07.2026, https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-12.pdf.

[17] Bundesregierung: Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Entwicklung von Kosten und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“, BT-Drs. 21/5631 vom 23.04.2026, S. 3 und Tabellenanhang, https://dserver.bundestag.de/btd/21/056/2105631.pdf.

[18] Deutschlandfunk: Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss auf höchstem Stand seit 20 Jahren, Oktober 2026 (nach Angaben des Statistischen Bundesamts), https://www.deutschlandfunk.de/anteil-der-schulabgaenger-ohne-abschluss-auf-hoechstem-stand-seit-20-jahren-100.html; ebenso Tagesspiegel/dpa: 20-Jahres-Hoch bei Schulabgängern ohne Abschluss, 16.10.2026, https://www.tagesspiegel.de/politik/dpa-bildung-20-jahres-hoch-bei-schulabgangern-ohne-abschluss-16146109.html.

[19] Bundesinstitut für Berufsbildung (2026): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2026, Kapitel A11 (Junge Erwachsene ohne Berufsabschluss), https://www.bibb.de/dienst/publikationen/download/21037?show=1; Pressemitteilung 11/2026 vom 06.05.2026, https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_221716.php.

[20] Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Bulletin Nr. 84-1 vom 11.09.2026, Rede der Bundesministerin für Arbeit und Soziales in der Haushaltsdebatte des Deutschen Bundestages, https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2452472/7121a0a7e36507972503058a026eb51d/84-1-bmas-haushaltsdebatte-bt-data.pdf?download=1.

4.1 Schulabschluss als eigenständiges Förderziel verankern

Bislang ist der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses für junge Menschen im SGB III an die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gebunden. Der Anspruch nach § 53 SGB III besteht nur „im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme"; er ist nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, und die Agentur für Arbeit soll auf eine Kostenbeteiligung der Länder hinwirken.[21] Der Schulabschluss erscheint damit als Nebenziel der Berufsvorbereitung, nicht als eigenständiges Ziel. Für Erwachsene sieht der Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung eine Erweiterung der Förderung des nachträglichen Schulabschlusses in § 81 Abs. 3 SGB III vor. BBB, bag arbeit, EFAS und VDP haben dies im Juni 2026 als „wichtigen Schritt" begrüßt und gefordert, den Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses „als eigenständiges bildungs- und gesellschaftspolitisches Ziel" anzuerkennen, das „nicht ausschließlich von arbeitsmarktpolitischen Erfolgserwartungen abhängig gemacht werden" darf.[22] Diese Logik sollte auch für junge Menschen gelten.

Empfehlung: Wir schlagen vor, die Vorbereitung auf einen Schulabschluss auch außerhalb einer vollständigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen, etwa in Verbindung mit praxisorientierten Angeboten, Produktionsschulen oder Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen, und die Kostenbeteiligung der Länder verbindlich zu regeln, statt sie dem Einzelfall zu überlassen. Im Sinne von Abschnitt 3 sollte ein erworbener Schulabschluss in der Erfolgsbewertung als eigenständiges Ergebnis zählen, auch wenn sich der Übergang in Ausbildung erst später anschließt.

4.2 Übergänge ohne Förderlücken gestalten

Das SGB III kennt mit der Berufsvorbereitung (§§ 51 ff. SGB III), der Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) und der Assistierten Ausbildung einschließlich ihrer Vorphase (§§ 74, 75a SGB III) eine Kette aufeinander aufbauender Instrumente.[23] Die Vorphase der Assistierten Ausbildung ist auf bis zu sechs Monate begrenzt und kann nur um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn in dieser Zeit keine betriebliche Ausbildung zustande kommt.[24] In der Praxis unserer Mitglieder entstehen Lücken vor allem dort, wo eine Maßnahme endet und die nächste noch nicht beginnt: zwischen dem Ende einer Berufsvorbereitung und dem Ausbildungsbeginn im Herbst, nach dem Abbruch einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder beim Wechsel der Zuständigkeit zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter. In diesen Lücken verlieren junge Menschen Tagesstruktur, Ansprechpersonen und Motivation.

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor:

Erstens soll spätestens drei Monate vor dem Ende einer ausbildungsvorbereitenden Maßnahme der Anschluss verbindlich geplant und im Kooperationsplan festgehalten werden.

Zweitens sollen Übergangszeiten bis zum Beginn einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung durch eine Verlängerung der Maßnahme oder eine Fortsetzung der Begleitung überbrückt werden können.

Drittens soll nach einem Ausbildungsabbruch eine sofortige Anschlussbegleitung möglich sein, ohne dass erneut eine Zuweisung abgewartet werden muss.

[21] §§ 51–54a SGB III, insbesondere § 53 SGB III (Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), geltende Fassung, https://www.buzer.de/gesetz/6003/b16104.htm.

[22] BBB, bag arbeit, EFAS und VDP (2026): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, Juni 2026, Abschnitt zu § 81 Abs. 3 SGB III, https://www.bagarbeit.de/news/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-und-digitalisierung-der-arbeitsfoerderung/; PDF: https://www.bagarbeit.de/wp-content/uploads/2026/06/2026-06-17-Stellungnahme-GE-Modernisierung-und-Digitalisierung-SGB-III_final-1.pdf.

[23] §§ 51–54a SGB III (wie Fn. 21); § 74 und § 75a SGB III (Assistierte Ausbildung; Vorphase der Assistierten Ausbildung), geltende Fassung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__75a.html.

[24] § 75a SGB III (wie Fn. 23).

Viertens sollen die Jugendberufsagenturen als gemeinsame Anlaufstelle von Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe dafür sorgen, dass ein Wechsel der Zuständigkeit nicht zu einem Abbruch der Förderung führt.

4.3 Anschluss an das Programm „Zweite Chance“

Der Koalitionsausschuss hat vereinbart, ein Programm „Zweite Chance“ zu entwickeln, „mit dem Ziel, die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss sowie der Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluss deutlich zu reduzieren“; in einem zweiten Schritt soll das Bildungs- und Teilhabepaket reformiert werden, „damit kein Jugendlicher ohne Schulabschluss bleibt“.[25] Die Bundesministerin hat angekündigt, das Programm weiterzuentwickeln, und dafür „starke Jugendberufsagenturen“ als notwendig bezeichnet.[26] Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich.

Empfehlung: Das geplante Programm „Zweite Chance“ sollte nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den bestehenden Instrumenten gedacht werden. Was im Regelinstrumentarium des SGB III verankert werden kann – insbesondere der Schulabschluss als eigenständiges Ziel und die Überbrückung von Übergängen –, sollte dort dauerhaft geregelt werden, statt es in ein befristetes Programm auszulagern. Die Träger der Jugendberufshilfe und der Beschäftigungsförderung verfügen über die Erfahrung, Schulabschluss, Praxis und Begleitung zu verbinden; sie sollten frühzeitig in die Ausgestaltung des Programms einbezogen werden.

5 Prüffeld 2: Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III für Arbeitslose, § 82 SGB III für Beschäftigte)

Kernaussage: Abschlussbezogene Weiterbildung wirkt langfristig. Der Vermittlungsvorrang darf sie nicht verdrängen.

Für Leistungsberechtigte der Grundsicherung ist die Wirkung gut belegt: Wer an einer Weiterbildung mit Berufsabschluss teilnimmt, hat danach eine um bis zu 22 Prozentpunkte höhere Beschäftigungswahrscheinlichkeit als vergleichbare Arbeitslose ohne Teilnahme; bei Weiterbildungen ohne anerkannten Berufsabschluss sind es bis zu 13 Prozentpunkte.[27] Diese Wirkungen entstehen nicht sofort, denn während einer zwei- oder dreijährigen Umschulung stehen die Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nur eingeschränkt zur Verfügung. Ein Instrument, das seine Stärke über Jahre entfaltet, darf nicht an kurzfristigen Übergangszahlen gemessen werden.

5.1 Kein Vermittlungsvorrang bei abschlussbezogener Weiterbildung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz hatte der Gesetzgeber 2023 den Vermittlungsvorrang in der Grundsicherung aufgegeben; die Bundesagentur spricht vom „Wegfall des Vermittlungsvorrangs“.[28] § 3 Abs. 1 SGB II bestimmte, dass vorrangig Leistungen erbracht werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, „es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte

[25] Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD: Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung, Ergebnispapier vom 02.07.2026 (Datum laut Dateiname), Nr. 9, https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2445592/bc8e5e160d879f0bdd593121a96a45d2/2026-07-02-koaausschuss-data.pdf.

[26] Bulletin Nr. 84-1 vom 11.09.2026 (wie Fn. 20).

[27] Bruckmeier, K.; Kruppe, T.; Kupka, P.; Mühlhan, J.; Osiander, C.; Wolff, J. (2018): Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung. IAB-Stellungnahme 5/2018, S. 18 (unter Bezug auf Bernhard, S. (2016): Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern – langfristige Wirkungsanalysen, Sozialer Fortschritt 65(7), S. 153–161).
https://doku.iab.de/stellungnahme/2018/sn0518.pdf

[28] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III, Stand 01.11.2024, Abschnitt 1.3 (S. 6 f.) und 2.2.2, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba045619.pdf

Eingliederung erforderlich“. Von dieser Erforderlichkeit war „insbesondere auszugehen“, wenn Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung erhalten oder an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.[29] Die Bundesagentur hat daraus abgeleitet, dass „möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II eine Weiterbildung erlangen können“.[30] Das 13. SGB-II-Änderungsgesetz hat diese Sätze zum 1. Juli 2026 gestrichen[31] und durch einen ausdrücklichen Vorrang der Vermittlung ersetzt, der auch gegenüber den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt. Eine Ausnahme „kann bestehen“, wenn eine Eingliederungsleistung für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Zwingend ausgenommen ist nur die Gründungsförderung mit Einstiegsgeld (§ 3a Abs. 2 SGB II).[32] Die Vermutung zugunsten der abschlussbezogenen Weiterbildung ist damit entfallen. Ob eine Umschulung Vorrang vor einer Vermittlung in eine Helfertätigkeit erhält, hängt nun von einer Ermessensentscheidung im Einzelfall ab, und die Umsetzungsweisung der Bundesagentur stellt keinen ausdrücklichen Bezug zwischen dem neuen Vermittlungsvorrang und der beruflichen Weiterbildung her.[33] Für Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss, die 30 Jahre oder älter sind, fehlt damit eine ausdrückliche gesetzliche Wertung zugunsten der Weiterbildung.

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor, in § 3a Abs. 2 Satz 3 SGB II ausdrücklich zu regeln, dass der Vermittlungsvorrang - ebenso wie beim Einstiegsgeld - gegenüber Weiterbildungen nach § 81 SGB III nicht gilt, sofern diese zu einem Berufsabschluss oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen. Auch gegenüber Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung soll der Vermittlungsvorrang nicht gelten. Damit würde die bis Juni 2026 geltende Wertung des § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II in die neue Vorrangregel übernommen. Auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses besteht nach § 81 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II ein Rechtsanspruch.[34] Dieser Anspruch läuft leer, wenn der Vermittlungsvorrang ihn in der Grundsicherung faktisch überlagert.

5.2 Rückgang der Weiterbildung einordnen

Die Weiterbildung in der Grundsicherung geht seit Jahren zurück. Nach einem Höchststand von weit über 230.000 Eintritten im Jahr 2009 waren es 2024 noch knapp 100.000 und 2025 nur noch rund 81.000 Eintritte, bei rund vier Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.[35] Im ersten Halbjahr 2025 sanken die Eintritte gegenüber dem Vorjahr um 24 Prozent, obwohl die Stärkung der Weiterbildung ein ausdrückliches Ziel der Bürgergeldreform war.[36] Das IAB sieht einen möglichen Grund in der Verlagerung

[29] § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SGB II in der bis 30.06.2026 geltenden Fassung; Wortlaut nach: sgb2.info, Synopse zur Umgestaltung der Grundsicherung – Das 13. SGB II-Änderungsgesetz (Spalte „Bestehendes Recht“).
https://www.sgb2.info/DE/Service/Publikationen/Informationen-zur-Grundsicherung/grundsicherung-synopse.html

[30] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung, Stand 01.11.2024, Abschnitt 1.3, S. 6 f.

[31] Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.04.2026, BGBl. 2026 I Nr. 107, Art. 1 Nr. 4 und 5. https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/107/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[32] Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.04.2026, BGBl. 2026 I Nr. 107, Art. 1 Nr. 5.

[33] Bundesagentur für Arbeit: Weisung 202606019 vom 25.06.2026 – Umsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich Markt und Integration: 4-Phasen-Modell, §§ 15, 15a SGB II. https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202606019_ba057932.pdf

[34] § 81 Abs. 2 SGB III (Nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses), geltende Fassung.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__81.html

[35] Osiander, C.; Bernhard, S. (2026): Grundsicherung: Knappe Haushaltsmittel und unzureichende Teilzeitangebote erschweren die geförderte berufliche Weiterbildung. IAB-Forum, 03.07.2026.
https://iab-forum.de/grundsicherung-knappe-haushaltsmittel-und-unzureichende-teilzeitangebote-erschweren-die-gefoerderte-berufliche-weiterbildung/

[36] Artmann, E.; Bähr, S.; Bernhard, S. u. a. (2026): Zum Referentenentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 13. SGB-II-Änderungsgesetz. IAB-Stellungnahme 2/2026 (Stellungnahme vom 20.11.2025, veröffentlicht 23.01.2026), S. 8.

der Weiterbildungsförderung von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit zum Jahr 2025. In einer Befragung von Jobcenter-Beschäftigten meinten 49 Prozent, es sei für Leistungsberechtigte schwieriger geworden, eine Weiterbildung zu bekommen. 69 Prozent empfinden die Abstimmung zwischen Jobcenter und Agentur als aufwändig. Als größte Hemmnisse nennen sie fehlende Weiterbildungen in Teilzeit (37 Prozent) und das knappe Weiterbildungsbudget (30 Prozent).[37] Gleichzeitig verweist der Bundesrechnungshof darauf, dass die Eingliederungsquote nach beruflicher Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung sechs Monate nach Maßnahmeende von 65,4 Prozent im Jahr 2021 auf 56,6 Prozent im Jahr 2024 gesunken ist, und fordert, beim Mitteleinsatz stärker auf diese Quote zu achten.[38] Ein Rückgang der Quote belegt jedoch keinen Wirkungsverlust des Instruments (siehe Abschnitt 3). In denselben Zeitraum fällt eine wirtschaftliche Stagnation: Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt von 2,613 Millionen im Jahr 2021 auf 2,787 Millionen im Jahr 2024.[39] Unter solchen Bedingungen sinken Übergangsquoten auch dann, wenn ein Instrument unverändert wirkt; hinzu kommen mögliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmenden. Zudem zeigt der Bundesrechnungshof an anderer Stelle selbst, wo der Hebel liegt: In seiner Stichprobe nicht abschlussorientierter Weiterbildungen lag die Erfolgsquote bei nachvollziehbar dokumentierter Eignungsfeststellung bei 46 Prozent (18 von 39 Fällen) und damit um 15 Prozentpunkte höher als bei nicht oder nur pauschal dokumentierter Eignungsfeststellung.[40]

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor, die Ursachen des Rückgangs auszuwerten, bevor über das Instrument entschieden wird, und an den belegten Stellschrauben anzusetzen: Erstens eine sorgfältige Eignungs- und Potenzialfeststellung vor Maßnahmenbeginn, zweitens ein deutlicher Ausbau von Weiterbildungen in Teilzeit, insbesondere für Alleinerziehende und Menschen mit Sorgeverpflichtungen, drittens eine verbindliche und schnelle Abstimmung zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit, etwa über feste Ansprechpersonen und Bearbeitungsfristen.

5.3 Mindestumfang bei der Beschäftigtenqualifizierung

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung vor, den Mindestumfang förderfähiger Weiterbildungen für Beschäftigte von 120 auf 90 Stunden abzusenken, damit „mehr Unternehmen […] vom Qualifizierungschancengesetz profitieren“ können, weil kleine Unternehmen ihre Beschäftigten nicht für so lange Zeiträume entbehren könnten und sich der tatsächliche Qualifizierungsbedarf oft auf kürzere Maßnahmen richte.[41]

Empfehlung: Wir unterstützen diesen Vorschlag für die Förderung Beschäftigter nach § 82 SGB III, weil er gerade kleinen und mittleren Unternehmen und ihren an- und ungelernten Beschäftigten den Zugang erleichtert. Die Absenkung darf aber nicht dazu führen, dass abschlussbezogene Weiterbildung durch eine

https://doku.iab.de/stellungnahme/2026/sn0226.pdf

[37] Osiander, C.; Bernhard, S. (2026): Grundsicherung: Knappe Haushaltsmittel und unzureichende Teilzeitangebote erschweren die geförderte berufliche Weiterbildung. IAB-Forum, 03.07.2026.

[38] Bundesrechnungshof (2025): Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit, 24.11.2025, Gz. VI 1 - 0003137, Ausschussdrucksache 21(8)3301, S. 13 mit Fn. 4 (Fundstelle: Veröffentlichung durch Table.Briefings; Weitergabevorbehalt des BRH beachten). https://table.media/assets/berlin/brh_ba.pdf

[39] Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in den Vorjahren – Jahresrückblicke 2021 und 2024.
https://www.arbeitsagentur.de/news/arbeitsmarkt-vorjahre

[40] Bundesrechnungshof (2025): Mitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung „Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 81 SGB III“, 30.06.2025, S. 20.
https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/abschlussorientierte-weiterbildungen-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[41] Deutscher Bundestag, hib – heute im bundestag: Bundesrat fordert Änderungen bei Weiterbildungen, 01.10.2026 (Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf BT-Drs. 21/7870, Unterrichtung BT-Drs. 21/8301).
https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1221996

Vielzahl kurzer, unverbundener Kurse ersetzt wird. Kürzere Maßnahmen sollten daher möglichst als Bausteine anerkannter Teilqualifikationen ausgestaltet werden, die schrittweise zu einem Berufsabschluss führen können.

5.4 Weiterbildung Beschäftigter im Strukturwandel (§ 82 SGB III)

Der Strukturwandel in Industrie und Zulieferbetrieben führt dazu, dass Beschäftigte ihre Arbeit verlieren, bevor sie arbeitslos werden. Hier setzt die Weiterbildung Beschäftigter nach § 82 SGB III an. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt den Weg „von Arbeit in Arbeit“: Ist eine Beschäftigungssicherung nicht möglich, soll ein unmittelbarer Übergang ohne Arbeitslosigkeit gelingen, unterstützt durch regionale Arbeitsmarktdrehscheiben und eine gezielte Qualifizierung entlang der Anforderungen der neuen Stelle, die beim bisherigen wie beim neuen Arbeitgeber begonnen oder fortgeführt werden kann.[42] Auch die SPD-Bundestagsfraktion will, dass die Bundesagentur Beschäftigungsübergänge aktiver begleitet, „mit Berufsberatung im Erwerbsleben, Arbeitsmarktdrehscheiben, Job-to-Job-Qualifizierung und stärkerer Weiterbildung in Transfergesellschaften“.[43]

Empfehlung: Wir unterstützen dies. Bildungs- und Beschäftigungsträger können dabei als Partner der Arbeitsmarktdrehscheiben die Qualifizierung übernehmen, insbesondere für an- und ungelernte Beschäftigte, die im Strukturwandel am stärksten gefährdet sind. Voraussetzung ist, dass die Förderung nach § 82 SGB III verlässlich, schnell und ohne aufwändige Einzelfallprüfungen bewilligt werden kann.

5.5 AZAV-Zulassung entbürokratisieren

Die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach der AZAV ist ein wichtiges Qualitätsinstrument. In ihrer heutigen Form bindet sie aber erhebliche Ressourcen bei Trägern, fachkundigen Stellen und Arbeitsagenturen, ohne dass der Aufwand in einem erkennbaren Verhältnis zum Qualitätsgewinn steht.

Empfehlung: Wir schlagen vor, bewährte Maßnahmen bei unveränderten Inhalten in einem vereinfachten Verfahren erneut zuzulassen, Doppelprüfungen zwischen Träger- und Maßnahmenzulassung zu vermeiden und die Verfahren durchgängig zu digitalisieren. bag arbeit, BBB, EFAS und VDP haben dazu bereits im Juni 2026 schnelle, verlässliche und transparente Prozesse sowie perspektivisch eine digitale Bearbeitung von Bildungsgutscheinen sowie Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gefordert.[44] Eine Ausrichtung der Zulassung an starren Eingliederungsquoten lehnen wir ab (siehe Abschnitt 3.2).

6 Prüffeld 3: Vermittlungsbudget und Aktivierung (§§ 44, 45 SGB III)

Kernaussage: Aktivierung wirkt, wenn sie zur Zielgruppe passt. Im SGB II braucht es längere, individualisierte Formate.

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 45 SGB III und das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III sind die meistgenutzten Instrumente der Arbeitsförderung in beiden Rechtskreisen. Gerade deshalb dürfen sie nicht nach einem einheitlichen Maßstab bewertet werden, der

[42] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Von Arbeit in Arbeit – Job-to-Job-Prozess. https://bmas.bund.de/DE/Arbeit/Digitalisierung-der-Arbeitswelt/Strukturwandel-in-der-Arbeitswelt/Von-Arbeit-in-Arbeit/von-arbeit-in-arbeit.html

[43] SPD-Bundestagsfraktion (2026): Mutig für Aufschwung und Beschäftigung (Flyer zum Reformpaket), Stand 03.07.2026, Abschnitt „Arbeit schützen, Übergänge erleichtern“. https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/flyer_a4_reformpaket.pdf

[44] BBB, bag arbeit, EFAS und VDP (2026): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, 19.06.2026. https://www.bagarbeit.de/news/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-und-digitalisierung-der-arbeitsfoerderung/

die Unterschiede zwischen Arbeitslosen im SGB III und langzeitarbeitslosen Menschen in der Grundsicherung ausblendet.

6.1 Eingliederungsquoten und Kosten richtig einordnen

Nach Angaben der Bundesregierung haben 2024 im SGB III rund 403.000 Teilnehmende eine MAbE beendet; sechs Monate danach waren 57 Prozent, nach zwölf Monaten 63 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im SGB II beendeten rund 527.000 Teilnehmende eine Maßnahme; hier lagen die Quoten bei 27 und 32 Prozent, beide über den Werten des Vorjahres.[45] Die Ausgaben je Förderung betrugen 2025 im SGB III 939 Euro und im SGB II (ohne zugelassene kommunale Träger) 2.194 Euro. Die Bundesregierung führt den Unterschied „im Wesentlichen auf die unterschiedliche durchschnittliche Teilnahmedauer“ zurück; sie weist zugleich darauf hin, dass diese statistischen Größen „keinen direkten Rückschluss auf die Wirksamkeit einzelner Fördermaßnahmen“ zulassen. Die Zahlen bestätigen damit, was wir in Abschnitt 3 ausgeführt haben: Unterschiedliche Quoten spiegeln vor allem unterschiedliche Zielgruppen wider. Die längere Teilnahmedauer im SGB II ist kein Zeichen von Ineffizienz, sondern entspricht dem Gesetz. § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB III verlangt, dass für Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen Maßnahmen gefördert werden sollen, „die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf“ berücksichtigen.[46]

Die Wirkungsforschung stützt diesen Ansatz. Nach dem Überblick des IAB erhöhen Maßnahmen bei einem Träger (MAT) im SGB II den Anteil ungefördert sozialversicherungspflichtig Beschäftigter um etwa einen bis 4,5 Prozentpunkte, und dies nachhaltig über mehrere Jahre. Bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) liegt der Effekt ein Jahr nach Förderbeginn bei rund 20 Prozentpunkten und 45 Monate danach noch bei rund 15 Prozentpunkten; für Langzeiterwerbslose fallen die Beschäftigungswirkungen längerfristig signifikant höher aus als für Kurzzeiterwerbslose.[47] Frauen, Langzeiterwerbslose und junge Erwachsene mit problematischen Übergängen von der Schule in den Beruf „profitieren besonders stark“ von der Teilnahme.[48] Das IAB kommt zu dem Schluss, dass der Nutzen, „auch der fiskalische Nutzen“, beider Maßnahmearten in der Grundsicherung „höher ausfallen dürfte als ihre Kosten“, sofern der Fördererfolg nicht zu sehr zulasten anderer Arbeitsuchender geht.[49]

Empfehlung: Wer die Aktivierung im SGB II allein an der Eingliederungsquote oder an den Kosten je Förderfall misst, übersieht also gerade die Gruppen, bei denen sie am meisten bewirkt.

6.2 Arbeitgebernahe Formate für Langzeitarbeitslose ausbauen

Die stärksten Wirkungen erzielen Formate mit direktem Kontakt zu einem Betrieb.[50] Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände fordert, Arbeitsförderung „möglichst beim

[45] Deutscher Bundestag (2026): Antwort der Bundesregierung „Entwicklung von Kosten und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“, BT-Drs. 21/5631 vom 23.04.2026, S. 1–3 sowie Tabellenanhang (Tabelle 2: Vermittlungsbudget; Tabelle 4: Maßnahme bei einem Arbeitgeber). https://dserver.bundestag.de/btd/21/056/2105631.pdf

[46] § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), geltende Fassung, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 8. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html

[47] Wolff, J. (2025): Kosten und Nutzen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Rechtskreis des SGB II. IAB, Nürnberg, S. 10 f. und 15 (Fazit), DOI 10.48720/IAB.GP2505.02. https://doku.iab.de/grauepap/2025/Wolff_KNA_MAbE.pdf

[48] Harrer, T. (2021): Von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in der Grundsicherung profitieren sozial schwächere Personengruppen besonders stark. IAB-Forum, 21.07.2021. https://iab-forum.de/von-massnahmen-zur-aktivierung-und-beruflichen-eingliederung-in-der-grundsicherung-profitieren-sozial-schwaechere-personengruppen-besonders-stark/

[49] Wolff, J. (2025): Kosten und Nutzen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Rechtskreis des SGB II. IAB, Nürnberg, S. 10 f. und 15 (Fazit), DOI 10.48720/IAB.GP2505.02. https://doku.iab.de/grauepap/2025/Wolff_KNA_MAbE.pdf

[50] Knize, V.; Wolf, M. (2024): IAB-Kurzbericht 7/2024 (Wirkung von MAbE bei jungen Erwachsenen in der Grundsicherung), 25.03.2024.

Arbeitgeber oder so arbeitgebernah wie irgend möglich“ zu realisieren.[51] Im SGB II ist die Zahl der Eintritte in MAG jedoch von 168.035 im Jahr 2014 auf 78.910 im Jahr 2024 gesunken, also um mehr als die Hälfte.[52] Zugleich ist die Dauer eng begrenzt: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen grundsätzlich sechs Wochen nicht überschreiten, bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zwölf Wochen.[53] Für Menschen, die nach langer Zeit ohne Arbeit erst Belastbarkeit, Tagesstruktur und Vertrauen in einen Betrieb aufbauen müssen, ist das oft zu kurz.

Empfehlung: Wir schlagen vor, für diese Zielgruppe längere betriebliche Phasen im Einzelfall ohne Umweg über die Freie Förderung zu ermöglichen und betriebliche Phasen regelhaft mit einer Begleitung durch einen Träger zu verbinden, die vor, während und nach dem Einsatz im Betrieb zur Verfügung steht. Die vom Modernisierungsgesetz vorgesehene Abschaffung der Gutscheinvariante für MAG, deren Anteil nach der Gesetzesbegründung nur „rund einem Prozent“ beträgt,[54] halten wir für vertretbar. Umso wichtiger ist es, dass die Zuweisung in MAG für Jobcenter und Betriebe einfach und schnell möglich bleibt.

6.3 Coaching und aufsuchende Arbeit als festen Bestandteil verankern

Für langzeitarbeitslose Menschen sind kurze, standardisierte Formate häufig nicht ausreichend. Die SPD-Sozialpolitikerin Annika Klose hat im Januar 2026 zu Recht betont: „Für Betroffene von Langzeitarbeitslosigkeit sind Coaching, aufsuchende Beratung und eine individuelle Förderung zentral.“[55] Die Erfahrungen mit der ganzheitlichen Betreuung nach dem Teilhabechancengesetz wurden in der Evaluation positiv bewertet.[56] In einer Befragung in sieben nordrhein-westfälischen Jobcentern sprachen sich 88 Prozent der Fachkräfte dafür aus, das Coaching beizubehalten.[57] Die Wirkungsforschung zum Coaching nach § 16k SGB II läuft noch.[58,59] Bis Ergebnisse vorliegen, sollte das Coaching als Regelangebot erhalten und auskömmlich finanziert werden. Darüber hinaus sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Coaching und aufsuchende Arbeit fester Bestandteil von Maßnahmen nach § 45 SGB III sein können, gerade in der Phase der Stabilisierung nach einer Beschäftigungsaufnahme.

Für das neue Instrument zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive (§ 45a SGB III-E) sieht der Regierungsentwurf als Unterstützung der Agentur für Arbeit ausschließlich Beratungsleistungen vor.[60]

Kernaussage: Maßnahmen führen „umso eher zu einer verbesserten Beschäftigungsqualität …, je stärker sie am ersten Arbeitsmarkt verankert sind“. https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-07.pdf

[51] BDA (2026): Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 3. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

[52] Deutscher Bundestag (2026): Antwort der Bundesregierung „Entwicklung von Kosten und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“, BT-Drs. 21/5631 vom 23.04.2026, S. 1–3 sowie Tabellenanhang (Tabelle 2: Vermittlungsbudget; Tabelle 4: Maßnahme bei einem Arbeitgeber). https://dserver.bundestag.de/btd/21/056/2105631.pdf

[53] § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), geltende Fassung, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 8. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html

[54] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, BT-Drs. 21/7870, Art. 1 Nr. 13 und 14 sowie § 408 SGB III-E; Begründung S. 53 f. https://dserver.bundestag.de/btd/21/078/2107870.pdf

[55] Deutscher Bundestag (2026): Wochenzeitung „Das Parlament“ – Sozialpolitikerin Klose (SPD): Das Bürgergeld war ein richtiges und wichtiges Gesetz. Vorabmeldung vom 15.01.2026. https://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2026/pm-260115-vorab-interview-klose-1136912

[56] IAB (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes, IAB-Forschungsbericht 4/2024. https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf

[57] DIW Berlin (2024): DIW Wochenbericht 17/2024. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.900233.de/24-17-1.pdf

[58] IAB: Forschungsprojekt zum Coaching nach § 16k SGB II (Selektion und Wirkung), Laufzeit 2024–2028. https://iab.de/en/project/?id=13249368

[59] ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Rekonstruktion der Praxis des Coachings nach § 16k SGB II, Laufzeit bis 12/2026. https://www.isg-institut.de/rekonstruktion-der-praxis-des-coachings-nach-%C2%A7-16k-sgb-ii/

[60] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, BT-Drs. 21/7870, Art. 1 Nr. 13 und 14 sowie § 408 SGB III-E; Begründung S. 53 f. https://dserver.bundestag.de/btd/21/078/2107870.pdf

Empfehlung: Wie BBB, bag arbeit, EFAS und VDP bereits im Juni 2026 dargelegt haben, „greift eine Beschränkung der Unterstützung auf reine Beratungsleistungen zu kurz"; für nachhaltige Übergänge sind „insbesondere (Nach-)Qualifizierungs- und Coachingangebote" erforderlich.[61] Auch die Arbeitskammern Bremen und Saarland halten Kompetenzfeststellung, Coaching, Qualifizierung, Mobilitätshilfen und Nachbetreuung für notwendig.[62] Wir bitten, § 45a SGB III-E um eine Coachingkomponente zu ergänzen und Bildungsträger als Partner ausdrücklich einzubeziehen.

6.4 Vergabe: Qualität vor Preis

Längere, individualisierte Formate setzen Träger voraus, die qualifiziertes Personal dauerhaft beschäftigen können. Das derzeitige Vergabeverfahren steht dem entgegen. bag arbeit hat festgestellt: „Das derzeitige Vergabesystem priorisiert Kosten über Qualität".[63] Kurze Vertragslaufzeiten, wiederkehrende Ausschreibungen und ein Wettbewerb, der vor allem über den Preis entschieden wird, erzeugen hohen Aufwand bei Jobcentern und Trägern und verhindern Kontinuität in der Betreuung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege weist zudem darauf hin, dass Integrationsquoten als Zuschlagskriterium wenig geeignet sind, weil sie überwiegend von äußeren Faktoren abhängen.[64]

Empfehlung: Wir schlagen vor:
Erstens soll die Qualität bei der Zuschlagsentscheidung deutlich höher gewichtet werden als der Preis, insbesondere Konzept, Personalqualifikation und Betreuungsschlüssel.
Zweitens sollen Vertragslaufzeiten verlängert werden, damit Träger Personal halten können.
Drittens sollen verbindliche Kostensätze oder Förderpauschalen auf Grundlage regionaler Durchschnittswerte sowie Zuwendungsverfahren als Alternative zur Ausschreibung zugelassen werden.[65]
Viertens sollen Eingliederungsquoten nicht als alleiniges Bewertungskriterium dienen, sondern im Sinne von Abschnitt 3 um Integrationsfortschritte ergänzt werden.

Hinter dem Preisdruck steht ein strukturelles Problem: Für Arbeitsmarktdienstleistungen ist die Bundesagentur für Arbeit faktisch die einzige Nachfragerin. Die BAGFW spricht von einer Abhängigkeit der Bieter, „die einem Nachfragemonopol gleichkommt"; weil die BA den größten Teil der Ausschreibungen bundesweit in einem einzigen Zeitfenster abwickelt, können Träger einen verlorenen Zuschlag kaum an anderer Stelle ausgleichen, und der Wettbewerb wird „de facto einseitig vom Preiskriterium dominiert".[66] Die ökonomische Forschung erklärt, warum darunter vor allem die Qualität leidet: Lässt sich Qualität vertraglich nicht vollständig festlegen, haben Auftragnehmer einen zu starken Anreiz, Kosten zu senken,

[61] BBB, bag arbeit, EFAS, VDP (2026): Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, 17.06.2026.
https://www.bagarbeit.de/wp-content/uploads/2026/06/2026-06-17-Stellungnahme-GE-Modernisierung-und-Digitalisierung-SGB-III_final-1.pdf https://www.bagarbeit.de/news/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-und-digitalisierung-der-arbeitsfoerderung/

[62] Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes (2026): Stellungnahme zum SGB-III-Modernisierungsgesetz.
https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_SGB_III_Modernisierungsgesetz_2026_Arbeitskammern.pdf

[63] bag arbeit: Position „Arbeitsmarktpolitik neu denken".
https://www.bagarbeit.de/news/position-arbeitsmarktpolitik-neu-denken/

[64] BAGFW: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts.
https://www.bagfw.de/themen/vergaberecht/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-zur-verordnung-zur-modernisierung-des-vergaberechts

[65] bag arbeit: Position „Arbeitsmarktpolitik neu denken". https://www.bagarbeit.de/news/position-arbeitsmarktpolitik-neu-denken/

[66] BAGFW (2015): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts.
https://www.bagfw.de/themen/vergaberecht/detail/stellungnahme-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-modernisierung-des-vergaberechts

weil sie die Folgen für die vertraglich nicht erfassbare Qualität außer Acht lassen.[67] Quasi-Märkte im Sozialbereich funktionieren zudem nur, wenn auf beiden Marktseiten Wettbewerb besteht und sich die Preise am Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden ausrichten; andernfalls droht die Auswahl der leichteren Fälle („Creaming“).[68] Beide Bedingungen sind bei standardisierten Ausschreibungen einer einzigen Auftraggeberin nicht erfüllt. Die Praxis bestätigt das. Bereits 2015 hieß es in einem Entschließungsantrag im Bundestag: „Durch das Nachfragemonopol der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter und die Zentralisierung des Einkaufs hat ein Qualitäts- und Preisverfall stattgefunden“.[69] Die Bewertungsformel der BA, die Qualität nur in einem engen Korridor von 10 Prozent gegenüber dem Preis bevorzugt, „erzeugt Preisdruck, selbst wenn niemals der billigste Anbieter gewinnen sollte“.[70] Der Preiswettbewerb ging zulasten der Beschäftigten: Schon 2010 stellte ein Antrag im Bundestag fest, die Qualität der nach SGB II und SGB III geförderten Weiterbildung „leidet unter massivem Lohndumping“; der Branchenmindestlohn für die Aus- und Weiterbildung ist eine Antwort auf diesen Preiskampf.[71] Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass auch eine nach Zielgruppen gestaffelte, erfolgsabhängige Vergütung das Creaming und das Zurückstellen schwer vermittelbarer Menschen („Parking“) nicht verhindert hat.[72] Die Bundesregierung verweist darauf, dass der Preis erst dann zum Zuschlagskriterium wird, „wenn alle Qualitätsanforderungen erfüllt sind“.[73] Oberhalb dieser Mindestanforderungen entscheidet jedoch weiterhin vor allem der Preis.

Dass es anders geht, zeigen die Integrationskurse: Das BAMF zahlt einen festen Kostenerstattungssatz je Teilnehmenden und Unterrichtseinheit und verbindet ihn mit einer Honoraruntergrenze für die Lehrkräfte; der Haushaltsausschuss hat die letzte Erhöhung ausdrücklich mit der Maßgabe verbunden, „eine angemessene Vergütung der Honorarlehrkräfte dauerhaft zu gewährleisten“.[74] Hier nutzt der Staat seine Nachfragemacht, um Qualität zu sichern, statt Preise zu drücken.

Empfehlung: Wir schlagen vor, arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen ähnlich zu vergeben wie die Integrationskurse. Der in Verbändetreffen von der Bundesagentur für Arbeit häufig vorgebrachte Hinweis, den Zuschlag erhalte keineswegs immer der günstigste Anbieter, greift zu kurz: Auch dann erzeugt die

[67] Hart, O.; Shleifer, A.; Vishny, R. W. (1997): The Proper Scope of Government: Theory and an Application to Prisons. Quarterly Journal of Economics 112(4), S. 1127–1161.
https://academic.oup.com/qje/article-abstract/112/4/1127/1911721
Ergänzend: Shleifer, A. (1998): State versus Private Ownership. NBER Working Paper 6665.
https://www.nber.org/system/files/working_papers/w6665/w6665.pdf

[68] Le Grand, J.; Bartlett, W. (Hrsg.) (1993): Quasi-Markets and Social Policy. Basingstoke: Macmillan. Kriterien hier nach der Darstellung in Social Policy & Administration (2009), DOI 10.1111/j.1467-9515.2009.00680.x.
https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/j.1467-9515.2009.00680.x

[69] Deutscher Bundestag (2015): Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG), BT-Drs. 18/7091 vom 16.12.2015, S. 1. https://dserver.bundestag.de/btd/18/070/1807091.pdf

[70] Knuth, M.; Greer, I. (2015): „Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ als staatlich inszenierter Wohlfahrtsmarkt. Vortrag, Hans-Böckler-Stiftung, Folie 8. https://www.boeckler.de/pdf/v_2015_06_01_knuth_greer.pdf

[71] Deutscher Bundestag (2010): Antrag „Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche“, BT-Drs. 17/3173 vom 05.10.2010, S. 1.
https://dserver.bundestag.de/btd/17/031/1703173.pdf
Ergänzend: Mindestlohn in der Aus- und Weiterbildung, Vortrag Regionalkonferenz OWL, Bezirksregierung Detmold (Stand Januar 2021).
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.48_20181218-PPP-Regionalkonferenz-OWL-_-Milo-WB-_-A_-Klinger%20Stand%20JAN2021.pdf

[72] Carter, E.; Whitworth, A. (2015): Creaming and Parking in Quasi-Marketised Welfare-to-Work Schemes: Designed Out Of or Designed In to the UK Work Programme? Journal of Social Policy.
https://www.cambridge.org/core/journals/journal-of-social-policy/article/creaming-and-parking-in-quasimarketised-welfaretowork-schemes-designed-out-of-or-designed-in-to-the-uk-work-programme/20EC18F95133F0081E0A01E187DA3DC1

[73] Deutscher Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung „Neuausrichtung der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen“, BT-Drs. 18/3280 vom 25.11.2014, S. 6, https://dserver.bundestag.de/btd/18/032/1803280.pdf

[74] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Trägerrundschreiben 23/2020 „Erhöhung des Kostenerstattungssatzes zum 01.01.2021“, 10.12.2020.

Bewertungsformel Preisdruck, und oberhalb der Mindestanforderungen entscheidet vor allem der Preis (siehe oben).

6.5 Vermittlungsbudget: Einfacher Zugang, unbürokratische Bewilligung

Das Vermittlungsbudget soll schnell und flexibel kleine Hürden bei der Arbeitsaufnahme beseitigen, etwa Bewerbungs-, Fahrt- oder Umzugskosten. Die Nutzung ist jedoch stark zurückgegangen: Im SGB II sank die Zahl der Eintritte von 1.030.992 im Jahr 2014 auf 241.135 im Jahr 2024, im SGB III von 573.686 auf 108.721.[75] Der Rückgang der Arbeitslosigkeit erklärt dies nach unserer Einschätzung nur zum Teil. Die Bundesregierung sollte die Ursachen untersuchen lassen. Das Gesetz erlaubt bereits Pauschalen (§ 44 Abs. 3 SGB III).[76] Die Fachlichen Weisungen der BA für das SGB II wurden im Januar 2026 jedoch nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs zu Prüfung und Dokumentation überarbeitet; sie verlangen auch bei Pauschalen die Prüfung der Voraussetzungen in jedem Einzelfall und eine Dokumentation, und sie schließen Bagatellgrenzen ausdrücklich aus.[77] Bei Beträgen von wenigen Euro steht der Aufwand dann in keinem Verhältnis zur Leistung.

Empfehlung: Wir schlagen vor:
Erstens sollen für typische Bedarfe wie Bewerbungs- und Fahrtkosten bundesweite Pauschalen festgelegt werden.
Zweitens soll für Kleinbeträge bis zu einer festen Grenze ein vereinfachtes Verfahren mit Bewilligung im Kooperationsplan und vereinfachter Dokumentation gelten.
Drittens soll ein einfacher digitaler Antrag möglich sein.
Viertens sollen Träger, die Teilnehmende im Auftrag des Jobcenters begleiten, kleine Bedarfe unmittelbar abwickeln können.

6.6 Neue Formate erproben und wissenschaftlich begleiten

Der Regierungsentwurf zum Modernisierungsgesetz sieht in § 408 SGB III-E eine Experimentierklausel vor, mit der die Agenturen für Arbeit neue Ansätze in Reallaboren erproben können, soweit möglich wissenschaftlich begleitet mit Kontrollgruppen.[78] Wir begrüßen das. Gerade für längere, individualisierte Formate der Aktivierung im SGB II fehlt bislang eine vergleichbare Möglichkeit.

Empfehlung: Wir schlagen vor, eine entsprechende Experimentierklausel auch für Jobcenter zu schaffen und Träger in die Entwicklung der Modelle einzubeziehen.

7 Prüffeld 4: Beschäftigungsförderung (§§ 16b, 16d, 16e, 16i SGB II; §§ 88–92 SGB III)

Kernaussage: Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung erreichen Menschen, die sonst kaum eine Chance auf Arbeit haben. Sie müssen gesichert und weiterentwickelt werden.

[75] Deutscher Bundestag (2026): Antwort der Bundesregierung „Entwicklung von Kosten und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“, BT-Drs. 21/5631 vom 23.04.2026, S. 1–3 sowie Tabellenanhang (Tabelle 2: Vermittlungsbudget; Tabelle 4: Maßnahme bei einem Arbeitgeber). https://dserver.bundestag.de/btd/21/056/2105631.pdf

[76] § 44 SGB III (Förderung aus dem Vermittlungsbudget), geltende Fassung, Abs. 3.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__44.html

[77] Bundesagentur für Arbeit (2026): Fachliche Weisungen Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III, Fassung vom 23.01.2026, S. 2 (Änderungshistorie), S. 8 (Nr. 2.1.5), S. 11 (Nr. 2.3.1) und S. 18 (Nr. 4.1).
https://www.arbeitsagentur.de/datei/vermittlungsbudget_ba056012.pdf

[78] Bundesregierung (2026): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, BT-Drs. 21/7870, Art. 1 Nr. 13 und 14 sowie § 408 SGB III-E; Begründung S. 53 f. https://dserver.bundestag.de/btd/21/078/2107870.pdf

7.1 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i)

7.1.1 Situationsbeschreibung aus Statistik, Wissenschaft und Prüfung

Die Zahl der Geförderten ist vom Höchststand von 42.663 (September 2021) auf 15.109 (September 2026, vorläufiger Wert) gesunken, also um rund zwei Drittel.[79]

Der Rückgang hat nach unserer Auffassung nichts mit fehlendem Erfolg des Instruments zu tun, sondern vor allem mit fehlendem Vertrauen in eine dauerhafte Finanzierung.

In einer Befragung des IAB nannten die Geschäftsführungen der Jobcenter als Ursachen vor allem knappe Eingliederungsmittel und die lange Bindung der Mittel, die sich mit den Haushaltsermächtigungen für die Folgejahre nicht in Einklang bringen lässt. Groß war die Sorge, „dass die Kosten für die Förderung nach § 16i SGB II künftig einen zu großen Teil der verfügbaren Haushaltsmittel beanspruchen wird". 30 Prozent gaben an, „dass sie nicht darauf vertrauen, dass ihnen die erforderlichen Mittel zukünftig von der Politik zur Verfügung gestellt werden". Dieser Vertrauensverlust dürfte mitverantwortlich dafür sein, „dass die Zugänge in ‚Teilhabe am Arbeitsmarkt' bereits seit längerem stark rückläufig sind".[80]

September	vorläufig	endgültig	Veränderung zum Vorjahr (endgültig)
2019	27.615 (BA 09/2019)	28.141	Einführung
2020	41.076 (BA 09/2020)	41.297	+46,7 %
2021	42.351 (BA 09/2021)	42.663 (Höchststand)	+3,3 %
2022	40.243 (BA 09/2022)	40.457	−5,2 %
2023	37.609 (BA 09/2023)	37.634	−7,0 %
2024	26.182 (BA 09/2024)	26.313	−30,1 %
2025	17.351 (BA 09/2025)	17.335	−34,1 %
2026	15.109 (BA 09/2026)	noch nicht verfügbar	−12,8 % (vorläufig)

Eine Förderung nach § 16i SGB II kann bis zu fünf Jahre dauern.[81] Haushaltsrechtlich steht dem eine verlässliche Finanzierung über die gesamte Laufzeit nicht entgegen: Maßnahmen, die den Bund zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt; die Jahresbeträge sollen dabei ausgewiesen werden.[82] Eine Höchstlaufzeit sieht die BHO nicht vor; zeitlich gebunden ist nur die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung im jeweiligen Haushaltsjahr, nicht die spätere Fälligkeit der Zahlungen. Auch das Ende einer Wahlperiode ist unerheblich, denn einmal eingegangene Verpflichtungen binden den Bund. Diese Praxis besteht bereits:

[79] Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, September 2026, Tabellenanhang (vorläufiger Wert); Wert für September 2021 als endgültiger Vorjahreswert aus dem Monatsbericht September 2022. Monatsbericht September 2022: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202209/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202209-pdf.pdf?__blob=publicationFile; Monatsbericht September 2026: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202609/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202609-pdf.pdf?__blob=publicationFile

[80] Gellermann, J.; Ramos Lobato, P. (2024): Wirksame Instrumente mit punktuellem Verbesserungsbedarf – Impulse zur Weiterentwicklung des Teilhabechancengesetzes. IAB-Forum, 24.06.2024. https://iab-forum.de/wirksame-instrumente-mit-punktuellem-verbesserungsbedarf-impulse-zu-weiterentwicklung-des-teilhabechancengesetzes/

[81] § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), geltende Fassung; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16i.html

[82] Bundeshaushaltsordnung (BHO): § 16 (Verpflichtungsermächtigungen), § 38 Abs. 1 (Verpflichtungsermächtigungen) und § 45 Abs. 1 (Sachliche und zeitliche Bindung); https://www.gesetze-im-internet.de/bho/__16.html; https://www.gesetze-im-internet.de/bho/__38.html; https://www.gesetze-im-internet.de/bho/__45.html

Der Bundeshaushalt 2026 weist beim Eingliederungstitel Verpflichtungsermächtigungen von 6,515 Mrd. Euro mit Fälligkeiten bis 2034 aus,[83] und schon für 2025 wurde begründet, dass § 16i Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeiten bis 2030 erfordert.[84] Die Jobcenter müssen die Mittel bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festlegen.[85]

Das eigentliche Problem liegt daher in der Verteilung: Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen werden nach der Eingliederungsmittel-Verordnung über einen pauschalen Schlüssel aus Leistungsberechtigten, Grundsicherungsquote und Langzeitleistungsbezug verteilt, nicht nach den bestehenden Verpflichtungen; eine gesonderte Ausfinanzierung gibt es nur für den alten § 16e SGB II.[86] Ein Jobcenter, das viele Menschen nach § 16i fördert, bindet damit Mittel künftiger Jahre, ohne zu wissen, ob es im Folgejahr noch über ausreichende Mittel verfügt. Hinzu kommt, dass die Verpflichtungsermächtigungen in den späten Jahren stark abfallen – 2031 auf bis zu 500 Mio. Euro, ab 2032 auf jeweils 5 Mio. Euro für alle Instrumente zusammen[87] –83, sodass neue fünfjährige Förderungen faktisch an eine Haushaltsgrenze stoßen.

§ 16i SGB II ist eines der am besten evaluierten Instrumente der Grundsicherung. Nach Angaben des IAB erreichen die Jobcenter die Zielgruppe zuverlässig. Das war nicht immer so: Der Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II wurde zum 01.10.2007 eingeführt und 2009 in § 16e SGB II überführt.[88] Der Zugang war an weiche, prognoseabhängige Kriterien geknüpft: Langzeitarbeitslosigkeit, mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse, eine vorgeschaltete sechsmonatige Aktivierungsphase und die Prognose, dass eine ungeförderte Beschäftigung in den nächsten 24 Monaten nicht zu erwarten ist. Der Bundesrechnungshof stellte 2010 unter Verweis auf das Prüfungsamt des Bundes Berlin fest, dass „in über 80 % der geprüften Fälle mindestens eine gesetzlich definierte Fördervoraussetzung nicht vorlag“ und die Förderung „nur zu einem geringen Prozentsatz die Zielgruppe“ erreichte.[89] Das BMAS räumte im Ausschuss ein, dass nur in einem Fünftel der Fälle die Kriterien erfüllt waren.[90]

Der Gesetzgeber hat daraus bei § 16i erkennbar gelernt: Der Zugang knüpft an ein objektiv prüfbares Kriterium an (in der Regel mindestens sechs Jahre Leistungsbezug innerhalb der letzten sieben Jahre bei Mindestalter 25), die Förderung ist degressiv und auf fünf Jahre begrenzt, und eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung ist gesetzlich verankert.[91] Die Evaluation des IAB bestätigt, dass §

[83] Bundesministerium der Finanzen: Bundeshaushaltsplan 2026, Einzelplan 11, Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit), Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten 2027 bis 2034; https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/epl11.pdf

[84] Bundeshaushalt 2025, Einzelplan 11, Kapitel 1101 – Erläuterungen (Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen für § 16i SGB II mit Fälligkeiten 2026 bis 2030), Fassung veröffentlicht durch den Paritätischen Hamburg. https://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/news_import/2d136e1d05/fileadmin/user_upload/Haushalt_EP_11_Kapitel_1101_Erl%C3%A4uterungen.pdf

[85] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), Abschnitt Haushalt/Mittelbewirtschaftung. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-p-16i-sgb-ii_ba056973.pdf

[86] Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2026 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2026 – EinglMV 2026), BGBl. 2025 I Nr. 335, § 1 Abs. 2 und 4–7. https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/335/VO.html

[87] Bundeshaushaltsplan 2026, Einzelplan 11, Kapitel 1101, Titel 685 11 (Verpflichtungsermächtigungen, Fälligkeiten bis 2034).

[88] buzer.de: Synopse zu § 16a SGB II (Beschäftigungszuschuss), eingefügt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB II – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive, in Kraft 01.10.2007. https://www.buzer.de/gesetz/2602/al0-15629.htm

[89] Bundesrechnungshof (2010): Mitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§§ 16d und 16e SGB II), Gz. VI 6 – 2009 – 0740, 11.08.2010, Ziff. 1.2.4 (S. 11) und S. 35 ff. (über IFG veröffentlicht). https://www.beispielklagen.de/Klage029/2010_08_12_BRH_Pruefbericht_AGH.pdf

[90] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: WD 4 - 204/11, WD 6 - 178/11 (mit Verweis auf Ausschussprotokoll 17/10 vom 15.12.2010). https://www.bundestag.de/resource/blob/1053364/WD-4-204-11-WD-6-178-11-pdf.pdf

[91] § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), geltende Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16i.html

16i die beabsichtigte Zielgruppe sehr arbeitsmarktferner Menschen tatsächlich erreicht.[92] Diese Treffsicherheit ist eine Stärke des Instruments; sie darf bei der 14. Novelle nicht durch eine Aufweichung der Zugangskriterien oder durch Quoten, die zur Bestenauslese („Creaming“) verleiten, wieder aufs Spiel gesetzt werden.

Das Instrument verbessert die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Teilhabe besonders arbeitsmarktferner Menschen.[93,94] Nach der Auswertung der BA-Statistik zum fünfjährigen Bestehen war gut ein Drittel der Geförderten sechs Monate nach Förderende sozialversicherungspflichtig beschäftigt; je länger die Förderung dauert, desto höher fällt dieser Anteil aus.[95,96] Zuletzt ist der Anteil deutlich gestiegen: Von den Personen, die 2024 aus der Förderung ausgetreten sind, waren sechs Monate danach 49,7 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt, nach 40,7 bis 42,9 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023.[97]

Kein Änderungsbedarf: Die Zugangskriterien sollen unverändert bleiben. Die Akzeptanz des Instruments lebt u. a. davon, dass es die Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Personen erreicht. Eine Aufweichung der Kriterien würde dies infrage stellen.

Anschlussperspektive der nicht vermittelten Personen

Eine Frage ist noch ungelöst: Was geschieht mit den Personen, die nach dem Ende der Förderung nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden und denen keine Anschlussperspektive geboten wird? Die hohen Übergangsquoten dürfen nicht verdecken, dass diese Gruppe nach dem Ende der Förderung ohne Perspektive bleibt. Von den Personen, die die volle Förderdauer von fünf Jahren durchlaufen haben, wurden 52 Prozent direkt und ohne weitere Förderung vom Arbeitgeber übernommen; von den nicht Übernommenen waren im Durchschnitt neun Monate nach Förderende nur 21 Prozent beschäftigt.[98] Rechnerisch ist damit gut ein Drittel der fünf Jahre lang Geförderten wieder ohne Arbeit. Diese Personen fallen unmittelbar in die Grundsicherung zurück, weil in geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16i keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen sind und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht.[99] Das geltende Recht hält für sie nur punktuelle Lösungen bereit:

[92] Achatz, J. u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht 04/2024. DOI: 10.48720/IAB.FB.2404. https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf Zusammenfassung bei bag arbeit: https://www.bagarbeit.de/themen/sozialer-arbeitsmarkt/teilhabechancengesetz-iab-bericht-belegt-erfolg/

[93] Achatz, J. u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht 04/2024. DOI: 10.48720/IAB.FB.2404. https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf Zusammenfassung bei bag arbeit: https://www.bagarbeit.de/themen/sozialer-arbeitsmarkt/teilhabechancengesetz-iab-bericht-belegt-erfolg/

[94] Gellermann, J.; Ramos Lobato, P. (2024): Wirksame Instrumente mit punktuellem Verbesserungsbedarf – Impulse zur Weiterentwicklung des Teilhabechancengesetzes. IAB-Forum, 24.06.2024. https://iab-forum.de/wirksame-instrumente-mit-punktuellem-verbesserungsbedarf-impulse-zu-weiterentwicklung-des-teilhabechancengesetzes/

[95] Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024): Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) – 5 Jahre nach der Einführung. Arbeitsmarkt kompakt, Juli 2024. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/AM-kompakt-5Jahre-TaAM.pdf?__blob=publicationFile

[96] Bömmel, N.; Kasrin, Z.; Wenzig, C. (2026): Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“: erste positive Befunde zur Beschäftigungssituation nach fünfjähriger Förderung. IAB-Forum, 04.08.2026. https://iab-forum.de/foerderinstrument-teilhabe-am-arbeitsmarkt-erste-positive-befunde-zur-beschaeftigungssituation-nach-fuenfjaehriger-foerderung/

[97] Deutscher Bundestag (2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 21/4649 – „Entwicklung von Kosten und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“. BT-Drs. 21/5631 vom 23.04.2026, Antwort zu Frage 74 (S. 27) und Anhang, Tabelle 39 „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Datenstand März 2026; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). https://dserver.bundestag.de/btd/21/056/2105631.pdf

[98] Bömmel, N.; Kasrin, Z.; Wenzig, C. (2026): Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“: erste positive Befunde zur Beschäftigungssituation nach fünfjähriger Förderung. IAB-Forum, 04.08.2026. https://iab-forum.de/foerderinstrument-teilhabe-am-arbeitsmarkt-erste-positive-befunde-zur-beschaeftigungssituation-nach-fuenfjaehriger-foerderung/

[99] Bundesagentur für Arbeit: Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden (Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II), Informationsseite für Arbeitgeber, abgerufen am 26.10.2026. https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-langzeitleistungsbeziehenden

- einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb der Höchstdauer von fünf Jahren,[100]
- ein beschäftigungsbegleitendes Coaching von bis zu sechs Monaten, das jedoch eine Anschlussbeschäftigung voraussetzt,
- sowie eine anschließende Förderung nach § 16e SGB II.[101]

Für Menschen, deren Leistungsfähigkeit auch nach fünf Jahren für eine ungeförderte Beschäftigung nicht ausreicht, fehlt ein Anschlussinstrument. Das IAB empfiehlt deshalb, eine Anschlussförderung in Pilotprojekten zu erproben und ihre Wirkung kausal zu untersuchen.[102] Die Diakonie Deutschland schlägt ein zeitlich unbefristetes Anschlussinstrument zur sozialen Teilhabe vor, bei dem regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen weiter vorliegen.[103] Die BAG der Freien Wohlfahrtspflege fordert ein Übergangsmanagement von Beginn an, ein Coaching mit ausdrücklichem Vermittlungsauftrag, Qualifizierungen über den aktuellen Arbeitsplatz hinaus und Praktika in anderen Betrieben.[104]

Passiv-Aktiv-Transfer ausbauen: Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) folgt einem einfachen Grundsatz: Mittel für Grundsicherungsgeld und Unterkunftskosten, die durch geförderte Beschäftigung eingespart werden, fließen nicht an den Gesamthaushalt zurück, sondern finanzieren die Beschäftigung mit.[105] Der Staat setzt damit Mittel ein, die er ohnehin ausgeben würde, und entlastet zugleich das Eingliederungsbudget. Für § 16i ist der PAT inzwischen eine tragende Säule: Die gemeinsamen Einrichtungen finanzierten 2025 von 405,3 Mio. Euro für „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ 152,6 Mio. Euro oder 37,7 Prozent über den PAT.[106] Mit der Verankerung in § 44f Abs. 6 SGB II zum 1. Juli 2026 wurde der PAT auf Einstiegsgeld, § 16e und den Eingliederungszuschuss ausgeweitet; der Deckel von 700 Mio. Euro jährlich blieb jedoch unverändert.[107] Bei steigender Nutzung konkurrieren die Instrumente damit künftig um denselben Rahmen. Hinzu kommt, dass nicht genutzte PAT-Mittel nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar sind, obwohl eine Förderung nach § 16i bis zu fünf Jahre dauern kann. Die Pauschale von 50 Prozent bildet zudem nur die

[100] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), Abschnitt zur Abberufung (§ 16i Abs. 6 SGB II) und zur Anschlussfähigkeit: Innerhalb der Höchstförderdauer ist eine weitere Förderung bei einem anderen Arbeitgeber möglich; der Zuschuss beginnt dann erneut mit 100 Prozent. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-p-16i-sgb-ii_ba056973.pdf

[101] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen), Abschnitt 1.12, S. 20. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-p-16e-sgb-ii_ba056978.pdf

[102] IAB (2024): Vorschläge zur Gestaltung des Sozialen Arbeitsmarkts in Nordrhein-Westfalen. IAB-Stellungnahme 3/2024, 31.10.2024. S. 12 ff., https://doku.iab.de/stellungnahme/2024/sn0324.pdf

[103] Diakonie Deutschland (2024): Vorschläge zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II, Positionspapier, April 2024, S. 3, 10. https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/2024_04_Positionspapier_Vorschl%C3%A4ge_Weiterentwicklung_16i_Teilhabe_am_Arbeitsmarkt.pdf

[104] Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW): Vorschläge der BAGFW zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II; Positionierung der BAGFW zum IAB-Evaluationsbericht. https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/vorschlaege-der-bagfw-zur-weiterentwicklung-der-teilhabe-am-arbeitsmarkt-nach-16i-sgb-ii; https://www.bagfw.de/themen/arbeitsmarktpolitik-und-grundsicherung/detail/positionierung-der-bagfw-zum-iab-evaluationsbericht

[105] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Erläuterungen zum Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II), Stand 16.06.2026, S. 2–6. https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Publikationen/grundsicherung/grundsicherung-erlaeuterung-PAT.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[106] BIAJ: Ausgaben der Jobcenter für „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II): Bund und die drei Stadtstaaten – 2019 bis Januar 2026, 13.02.2026. https://biaj.de/archiv-materialien/2191-ausgaben-der-jobcenter-fuer-teilhabe-am-arbeitsmarkt-16i-sgb-ii-bund-und-die-drei-stadtstaaten-2019-bis-januar-2026.html

[107] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Erläuterungen zum Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II), Stand 16.06.2026, S. 2–4. https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Publikationen/grundsicherung/grundsicherung-erlaeuterung-PAT.pdf?__blob=publicationFile&v=2

beim Bund eingesparten passiven Leistungen ab;[108] Rückflüsse an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern bleiben unberücksichtigt, sodass die gesamtfiskalische Bilanz geförderter Beschäftigung günstiger ausfallen dürfte.

Ungenutzt bleibt bislang auch der kommunale Anteil: Kommunen sparen durch § 16i Kosten der Unterkunft, ihre Beteiligung an der Finanzierung ist aber freiwillig. Ein Landkreis beziffert die Ersparnis auf durchschnittlich rund 150 Euro je Förderfall und Monat.[109] Der Deutsche Verein empfiehlt hierfür kommunale Beschäftigungsfonds.[110] Der EFAS hat bereits 2014 vorgeschlagen, einen kommunalen PAT über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 SGB II abzuwickeln.[111] Ein Ausbau allein über den Deckel greift allerdings zu kurz: Der Rahmen von 700 Mio. Euro wurde bislang nicht ausgeschöpft, 2023 wurden einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger rund 333 Mio. Euro in Anspruch genommen.[112] Der eigentliche Engpass ist der Komplementäranteil aus dem Eingliederungstitel.

Keine engere Fassung des Instruments und keine Fokussierung auf „private Arbeitgeber“

Der Vorstellung der BDA, das Instrument des § 16i deutlich enger zu fassen und stärker auf die Integration in den Arbeitsmarkt auszurichten, und ihrer Schlussfolgerung, die Teilhabe sei nachrangig,[113] widersprechen wir ausdrücklich. § 1 Abs. 2 Satz 4 SGB II nennt neben der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit (Nr. 1) ausdrücklich auch das Ziel, dass „die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird“ (Nr. 2). Beide Ziele stehen gleichrangig im Gesetz. Ein Zwischenschritt in Richtung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist damit ein gesetzlich anerkanntes Ziel.

Die Forderung der BDA, die Förderung nach § 16i SGB II auf private Arbeitgeber zu konzentrieren, deren Vorrang gesetzlich festzuschreiben und sie perspektivisch auf diese zu beschränken,[114] findet in der zitierten IAB-Evaluation keine Stütze.[115] Für § 16i formuliert das IAB lediglich die Erwartung, es gebe „gute Gründe davon auszugehen“, dass in privatwirtschaftlichen Förderbetrieben bessere Übernahmechancen bestehen; es empfiehlt daraus eine stärkere Rekrutierung privatwirtschaftlicher Arbeitgeber, stellt aber zugleich fest, dass alle Arten von Arbeitgebern förderfähig sind und „auch in dieser Hinsicht kein Änderungsbedarf“ besteht.[116] Gemessene Klebeeffekte belegt der Bericht nur für § 16e SGB II.[117] Für § 16i

[108] Bundesrat: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BR-Drs. 764/25, Begründung zu § 44f Abs. 6 SGB II. https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25.pdf

[109] Ostalbkreis: Sitzungsvorlage 143/2025 (kommunaler Passiv-Aktiv-Transfer). https://web.ostalbkreis.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=6020

[110] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Umsetzung von § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, DV 26/19 (kommunaler Passiv-Aktiv-Transfer, Beschäftigungsfonds). https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-26-19_16i-sgb-ii-teilhabe-arbeitsmarkt.pdf

[111] EFAS (2014): Gutachten zur Rechtmäßigkeit eines Passiv-Aktiv-Transfers – Chancen zur Integration von Langzeitarbeitslosen, 31.10.2014. http://harald-thome.de/files/pdf/media/141031-EFAS---Passiv-Aktiv-Transfer-PAT-Gutachten---rechtm--ig.pdf

[112] Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 21/1422 (Ausgaben für § 16i SGB II 2023 einschließlich zkT: rund 889 Mio. Euro, davon rund 333 Mio. Euro PAT). https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101422.pdf

[113] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2026): Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten – Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

[114] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2026): Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten – Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 2, 9 f. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

[115] Achatz, J.; Bauer, F.; Bennett, J.; Bömmel, N.; Coban, M.; Dietz, M. u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht 4/2024, Nürnberg, 21.03.2024. DOI: 10.48720/IAB.FB.2404. Insbesondere S. 100, 219, 261 f., 264 f. und 302 (vom BDA-Positionspapier in dessen Fn. 10 und 12 zitiert). https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf

[116] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 264 f..

[117] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 262.

ist die Wirkung auf den Übergang in ungeförderte Beschäftigung ausdrücklich „noch ungeklärt“;[118] nach 26 Monaten waren erst 2,2 Prozent der Geförderten ungefördert beim selben Arbeitgeber beschäftigt,[119] und die Auswertung nach Arbeitgebertyp zeigt beim Anteil ungeförderter Beschäftigung nur geringe Unterschiede zwischen privatwirtschaftlichen, öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitgebern.[120] Hinzu kommt, dass das IAB die Unternehmensform ausdrücklich nicht als „zentrales Unterscheidungskriterium“ für das Gelingen betrieblicher Integration ansieht; entscheidend sei vielmehr, wie weit der Betrieb auf ein verringertes Leistungsvermögen Rücksicht nimmt.[121] Eine Abgrenzung nach Rechtsform oder Gemeinnützigkeit wäre zudem sachwidrig: Gemeinnützige und kirchliche Arbeitgeber – etwa Pflegeeinrichtungen, Kitas oder Dienste der Diakonie – sind keine Beschäftigungsträger, sondern reguläre Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts mit erheblichem Fachkräftebedarf. Sie würden durch eine solche Regelung ohne empirische Grundlage benachteiligt.

Kein Änderungsbedarf: Wir sprechen uns dafür aus, die Offenheit des § 16i für alle Arbeitgeber beizubehalten und Übergänge statt über Arbeitgeberquoten über Coaching, Qualifizierung und ein gezieltes Übergangsmanagement zu stärken.

7.1.2 Weiterentwicklung des Instruments

Planungssicherheit für § 16i: Verpflichtungsermächtigungen über die volle Förderdauer

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor, für § 16i eine eigene, über die volle Förderdauer reichende Verpflichtungsermächtigung auszubringen, die jeweils fälligen Verpflichtungen nach § 16i in der Eingliederungsmittel-Verordnung nach dem Vorbild der Ausfinanzierung des alten § 16e vorab zu verteilen und in § 46 SGB II klarzustellen, dass Mittel für bestehende Verpflichtungen nach § 16i vorrangig bereitzustellen sind. Nur so wird die Teilhabe am Arbeitsmarkt für die Jobcenter planbar und für die Geförderten verlässlich (siehe Synopse im Anhang).

Perspektiven nach dem Ende der Förderung: Anschluss für Nichtübernommene sichern

Empfehlung: Wir schlagen vor, diese Ansätze zu verbinden:
Erstens sollen Jobcenter, Arbeitgeber, Coaching und geförderte Person spätestens zwölf Monate vor Förderende verbindlich die Anschlussperspektive klären.
Zweitens soll für die verbleibende Gruppe eine Anschlussförderung zur Teilhabe gesetzlich ermöglicht werden, zunächst befristet erprobt und wissenschaftlich begleitet, mit regelmäßiger Überprüfung der Voraussetzungen.
Drittens soll geprüft werden, geförderte Arbeitsverhältnisse nach § 16i in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.
Viertens sollen Personen, bei denen sich eine dauerhaft geminderte Erwerbsfähigkeit zeigt, geordnet in Leistungen zur Rehabilitation oder der Rentenversicherung übergeleitet werden. Ein gesondertes Teilhabesystem außerhalb der Arbeitsmarktinstrumente, wie es die BDA anregt,[122] würde diese Menschen

[118] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 264.
[119] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 219.
[120] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 302.
[121] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 100.
[122] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2026): Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten – Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 2, 9 f. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

dagegen von betrieblicher Arbeit trennen, obwohl gerade die Beschäftigung in Betrieben die Teilhabewirkung von § 16i ausmacht.[123]

Passiv-Aktiv-Transfer

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor, den Deckel des PAT an die erweiterte Zahl der Instrumente anzupassen oder aufzuheben, die PAT-Mittel für die gesamte Förderdauer verlässlich zuzusagen, die eingesparten kommunalen Unterkunftskosten verbindlich einzubeziehen und den Komplementäranteil über eine bedarfsgerechte Ausstattung des Eingliederungstitels nach § 46 SGB II abzusichern.

Arbeitslosenversicherungspflicht bei § 16i

Prüfauftrag: Der Gesetzgeber hat bei § 16e die Logik des Teilhabechancengesetzes aufgegeben, nach der aus Mitteln der Grundsicherung geförderte Arbeitsverhältnisse keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld begründen sollten, um „Drehtüreffekte“ zu vermeiden. Begründet wird dies mit dem „starken Beschäftigungseffekt“ von § 16e und dem Ziel, Rückfälle in die Grundsicherung zu verringern; zugleich erwartet der Gesetzentwurf für die Arbeitslosenversicherung mehr Beitragseinnahmen als zusätzliche Ausgaben (siehe Abschnitt 7.2).[124]

Die Diakonie Deutschland hat die Neuregelung als „Angleichung an die Regelung zum Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III“ begrüßt, bei dem geförderte Arbeitsverhältnisse seit jeher regulär versichert sind.[125]

Es sollte zumindest geprüft werden, ob auch bei § 16i ein positiver Nettoeffekt für die Arbeitslosenversicherung eintreten würde. Mit zuletzt rund der Hälfte (Abschnitt 7.1.1) liegen die Übergänge zwar unter den Werten von § 16e, aber in einer vergleichbaren Größenordnung. Ergibt sich auch hier ein positiver Nettoeffekt, ist eine vollständige Sozialversicherungspflicht anzustreben.

7.2 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e)

Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz vom 16. April 2026 hat der Gesetzgeber die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung für nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigungen aufgehoben. Förderungen, die nach dem 30. Juni 2026 begonnen haben, sind versicherungspflichtig. Der Gesetzgeber begründet die Versicherungspflicht mit dem „starken Beschäftigungseffekt“ von § 16e – 60 Prozent der Geförderten gehen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über – und mit dem Ziel, Rückfälle in die Grundsicherung zu verringern. Fiskalisch fällt die Bilanz für die Arbeitslosenversicherung positiv aus: Ihr fließen nach dem Gesetzentwurf rund 2,4 Mio. Euro jährlich an zusätzlichen Beiträgen zu, während mögliche spätere Ausgaben für Arbeitslosengeld lediglich als „geringfügig“ und nicht quantifizierbar eingeschätzt werden. Im SGB II entstehen Mehrausgaben von bis zu 1,2 Mio. Euro jährlich, denen nicht quantifizierbare Minderausgaben gegenüberstehen, wenn Arbeitslosengeld den Bezug von

[123] Achatz, J.; Bauer, F.; Bennett, J.; Bömmel, N.; Coban, M.; Dietz, M. u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht 4/2024, Nürnberg, 21.03.2024. DOI: 10.48720/IAB.FB.2404. Insbesondere S. 100, 219, 261 f., 264 f. und 302 (vom BDA-Positionspapier in dessen Fn. 10 und 12 zitiert). https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0424.pdf

Zusammenfassung bei bag arbeit: https://www.bagarbeit.de/themen/sozialer-arbeitsmarkt/teilhabechancengesetz-iab-bericht-belegt-erfolg/

[124] BR-Drs. 764/25, S. 42 und S. 84. https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25.pdf

[125] Diakonie Deutschland: Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, 20.11.2025, S. 6. https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/25-11-18_Diakonie_Stellungnahme_SGB_II_%C3%84ndG_Grundsicherung.pdf

Grundsicherung ersetzt oder verringert.[126] Der Zufluss an Beiträgen übersteigt damit den erwarteten Abfluss deutlich.

Kein Änderungsbedarf: Aus Sicht des EFAS und der bag arbeit ist es nicht sinnvoll, diese Regelung wieder aufzuheben. Sie ist durch die Übergangszahlen und die Rückflüsse in die Arbeitslosenversicherung gut begründet. Erkenntnisse aus der Praxis, die dagegensprechen könnten, liegen angesichts der kurzen Zeit seit Inkrafttreten noch nicht vor.

7.3 Arbeitsgelegenheiten (§ 16d)

Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten ist seit seiner Einführung 2005 nur einmal substanziell verändert worden, nämlich 2012.[127] 2016[128] wurden die Verschärfungen von 2012 eher abgeschwächt. Die übrigen Änderungen waren eine Umstellung (2009) und Begriffsanpassungen (2011, 2023, 2026).

2012 wurden die Kriterien Zusätzlichkeit (Abs. 2) und öffentliches Interesse (Abs. 3) aus dem bisherigen ABM-Recht übernommen. Die Wettbewerbsneutralität ist seitdem als eigene Fördervoraussetzung geregelt (Abs. 4): Arbeitsgelegenheiten dürfen „reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen".[129,130] Darüber hinaus wurde aus einer Soll-Leistung eine Ermessensleistung.[131] Der örtliche Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente; seine Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.[132] Leistungen, die unmittelbar in Erwerbsarbeit führen, haben Vorrang (Abs. 5), und erstmals wurde eine Höchstdauer von 24 Monaten innerhalb von fünf Jahren eingeführt. In Absatz 7 ist ausdrücklich geregelt, dass die Arbeitsgelegenheit weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB IV begründet. Begleitend wurde geregelt, dass Qualifizierungsanteile nicht mehr Teil der Arbeitsgelegenheit sind, sondern nur noch in Kombination mit § 45 SGB III möglich sind.

In § 3 SGB II entfiel das vorrangige Angebot einer Arbeitsgelegenheit an unter 25-Jährige und an Ältere ab 58 Jahren.[133]

Hintergrund der Reform war unter anderem die Prüfung des Bundesrechnungshofs von 2010. Danach erfüllten rund zwei Drittel der geprüften Arbeitsgelegenheiten die Fördervoraussetzungen nicht.[134]

Mit dem Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) wurde § 16d an zwei Stellen wieder etwas geöffnet.[135]

In Absatz 6 Satz 3 wurde die strikte Grenze von 24 Monaten Verweildauer in der AGH in bestimmten Fällen auf 36 Monate angehoben. Darüber hinaus wurde die Erstattung von Personalkosten für

[126] Bundesrat: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 764/25 vom 19.12.2025, S. 42 (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand) und S. 84 (Begründung zu § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III). https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0764-25.pdf

[127] § 16d SGB II (geltende Fassung) und Fassungsübersicht: https://www.buzer.de/16d_SGB_II.htm ; Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGBl. I S. 2854: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al32750-0.htm

[128] Änderung von § 16d durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung vom 26.07.2016, BGBl. I S. 1824: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al55974-0.htm

[129] Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 17/6277, Begründung zu § 16d (S. 115 f.): https://dserver.bundestag.de/btd/17/062/1706277.pdf

[130] Bundesagentur für Arbeit, „Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II", Fachliche Hinweise, April 2012: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba029550.pdf

[131] § 16d Abs. 1 SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGBl. I S. 2854; Begründung: BT-Drs. 17/6277, S. 115 f.

[132] § 18d SGB II. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__18d.html

[133] Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II, Fachliche Hinweise, April 2012.

[134] taz, Bericht zur Prüfung des Bundesrechnungshofs 2010: https://taz.de/Arbeit-von-Langzeitarbeitslosen/!5132234/ ; ergänzend BT-Drs. 17/8374 „Rechtswidrige Ein-Euro-Jobs": https://dserver.bundestag.de/btd/17/083/1708374.pdf

[135] Änderung von § 16d durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung vom 26.07.2016, BGBl. I S. 1824: https://www.buzer.de/gesetz/2602/al55974-0.htm

„besondere Anleitung, tätigkeitsbezogene Unterweisung oder sozialpädagogische Betreuung“ wieder zugelassen.

Grundsätzlich wurde 2012 die Konstruktion der AGH als Sozialleistung präzisiert. Das Bundesarbeitsgericht hatte 2006 die AGH als „ein von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts geprägtes Rechtsverhältnis“ und nicht als Arbeitsverhältnis beschrieben.[136] Die Leistung des Jobcenters besteht nicht in der Vermittlung eines Arbeitsvertrags, sondern in der „öffentlich-rechtlichen Bereitstellung einer Arbeitsgelegenheit“ im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses. Dies gilt nach dem BAG auch dann, wenn die Zulässigkeitsschranken, etwa die Zusätzlichkeit, nicht eingehalten werden. Für Streitigkeiten sind deshalb die Sozialgerichte zuständig.[137]

Arbeitsgelegenheiten sollen die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner Menschen erhalten und gerade keine Erwerbsarbeit am Markt sein. Das sichern die Kriterien Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität ab.

Die rechtliche Konstruktion ist seit 2005 im Kern unverändert geblieben. Das überrascht nicht: Nach der Rechtsprechung des EuGH begründet sie keine Arbeitnehmereigenschaft. Nach dem EuGH-Urteil Bettray (C-344/87, 1989) sind Tätigkeiten im Rahmen nationaler Programme, die die Arbeitsfähigkeit von Personen erhalten, wiederherstellen oder fördern sollen, keine „tatsächlichen und echten wirtschaftlichen Tätigkeiten“, wenn sie „nur ein Mittel der Rehabilitation oder der Wiedereingliederung“ darstellen.[138] Genau diesen Zweck verfolgt § 16d Abs. 1. Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität halten die Arbeiten bewusst vom Markt fern. Der Generalanwalt in der Rechtssache Bettray sprach solcher Arbeit einen „rein sozialen Charakter“ zu; sie werde „bewusst vom freien Markt ferngehalten“.[139] Das Kriterium „keine Vergütung als Gegenleistung“ stärkt die Position nochmals, da die Vergütung als Gegenleistung ein wesentliches Merkmal des unionsrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist.[140]

Insofern berührt die bisher gewählte Konstruktion des § 16d SGB II nur nationales Recht. Die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit ist nach Art. 153 Abs. 4 AEUV Sache der Mitgliedstaaten.

Einschätzung: Jede Veränderung des § 16d SGB II muss vorab auf die oben beschriebenen Auswirkungen geprüft werden. Der EFAS und die bag arbeit können sich angesichts des Richterrechts und der bestehenden Verträge weitreichende Änderungen, z. B. eine Öffnung der Arbeitsgelegenheiten für gewerbliche Zwecke, nicht vorstellen, ohne dass das Gesamtkonstrukt zu Fall gebracht würde.

Als Beleg sei auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Fenoll (C-316/13, 2015) verwiesen.[141,142] Darin wurde eine Person, die in einer französischen Werkstatt für behinderte Menschen tätig war, als Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG anerkannt, weil ihre Tätigkeit eine gewisse

[136] BAG, Beschluss vom 08.11.2006 – 5 AZB 36/06, BAGE 120, 92: https://datenbank.nwb.de/Dokument/247288/ ; bestätigt durch BAG, Urteil vom 20.02.2008 – 5 AZR 290/07: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BAG&Datum=20.02.2008&Aktenzeichen=5%20AZR%20290/07

[137] BAG, Urteil vom 19.11.2008 – 10 AZR 658/07: https://datenbank.nwb.de/Dokument/328267/ ; Nachweise zur Rechtsprechung: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BAG&Datum=08.11.2006&Aktenzeichen=5%20AZB%2036/06

[138] EuGH, Urteil vom 31.05.1989 – 344/87 (Bettray), Leitsatz 4 und Rn. 17: https://www.doctrine.fr/d/CJUE/1989/CJUE61987CJ0344

[139] Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Bettray (EU:C:1989:113), Nr. 33, zitiert nach: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=344/87

[140] EuGH, Urteil vom 26.03.2015 – C-316/13 (Fenoll), Rn. 27, 31, 34, 38 ff.: https://www.asyl.net/rsdb/M23419 ; Nachweise: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=26.03.2015&Aktenzeichen=C-316/13

[141] EuGH, Urteil vom 26.03.2015 – C-316/13 (Fenoll), Rn. 27, 31, 34, 38 ff.: https://www.asyl.net/rsdb/M23419 ; Nachweise: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=26.03.2015&Aktenzeichen=C-316/13

[142] CEJE, Besprechung des Urteils Fenoll: https://ceje.ch/fr/actualites/consommateurs-et-politique-sociale/2015/3/la-notion-de-travailleur-en-matiere-de-politique-sociale/

wirtschaftliche Nützlichkeit hatte. Für Arbeitsgelegenheiten, die faktisch produktiv und weisungsgebunden ausgestaltet sind, ist eine Einordnung als Arbeitnehmer im unionsrechtlichen Sinne daher nicht ausgeschlossen.

Der EFAS und die bag arbeit halten es für wichtig, das Instrument der Arbeitsgelegenheiten zu erhalten. Sinnvoll sind aus ihrer Sicht daher allenfalls untergesetzliche Regelungen, etwa zur Bestimmung von „Zusätzlichkeit", „öffentlichem Interesse" und „Wettbewerbsneutralität".

Zu prüfen wäre, ob ein ähnlicher Einsatz als „verlängerte Werkbank" wie in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) mit den unionsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Beteiligung des Beirats an der Frage: „Was ist für unsere Region zusätzlich und von öffentlichem Interesse?" ist zu begrüßen.

Der EFAS und die bag arbeit können sich gut vorstellen, Qualifizierung wieder als Teil der Arbeitsgelegenheiten zuzulassen und auf den Umweg über § 45 SGB III zu verzichten. Ebenso ist die beschäftigungsnahe Sprachförderung in Kombination mit der AGH sinnvoll. Es gibt mehrere erfolgreiche Praxisbeispiele dazu.[143].

7.4 Einstiegsgeld (§ 16b) und Eingliederungszuschuss (§§ 88–92 SGB III)

Einstiegsgeld im Passiv-Aktiv-Transfer belassen und Wirkung belegen

Seit dem 1. Juli 2026 kann auch das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II zu 50 Prozent über den PAT finanziert werden, und zwar sowohl bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als auch bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.[144] Der Gesetzgeber will damit das Prinzip stärken, „Arbeit zu fördern, statt Passivleistungen zu zahlen".[145] Existenzgründungen mit Einstiegsgeld hat er zudem ausdrücklich vom neuen Vermittlungsvorrang ausgenommen. Die BDA fordert dagegen, den PAT „nicht auf das Einstiegsgeld" auszuweiten. Es würden keine passiven Leistungen eingespart; das wäre „nur dann der Fall, wenn man unterstellt, dass die Beschäftigung ansonsten nicht aufgenommen worden wäre". Das Einstiegsgeld sei „nichts anderes als ein befristeter Bonus zum Regelsatz".[146] Dieser Einwand übersieht, dass genau diese Annahme Fördervoraussetzung ist. Nach § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II muss das Einstiegsgeld zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein; die Fachlichen Weisungen der BA konkretisieren: „ohne das ESG wäre eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht, nicht zeitnah oder nicht dauerhaft möglich". Hinzu kommt die Prognose, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb von bis zu 24 Monaten überwunden wird.[147] Liegen diese Voraussetzungen vor, spart das Einstiegsgeld passive Leistungen ein. Der PAT ist überdies auf die im konkreten Einzelfall eingesparten Leistungen

[143] **GFFB Frankfurt:** In allen AGH gibt es ergänzende berufsbezogene Sprachförderung, und zwar „außerhalb der Einsatzzeiten"; https://www.gffb.de/arbeitsgelegenheiten/; **Jobcenter Warendorf:** Für Geflüchtete werden AGH „i. d. R. verbunden mit ergänzenden Angeboten (Qualifizierungs-, Betreuungs- und/oder Sprachangebote)". So sollen Wartezeiten auf Sprachkurse überbrückt werden; https://www.jobcenter-warendorf.de/fileadmin/jobcenter/Bilder_neue_Homepage/Dokumente_neue_Homepage/Arbeitshilfen/Arbeitsgelegenheiten.pdf ; **München, Modellprojekt „Schulter an Schulter":** AGH in Sozialen Betrieben mit höchstens 20 Wochenstunden. Die Sprachförderung wird je nach Personengruppe über die Stadt oder über § 45 SGB III finanziert. Einen Teil führen die Betriebe selbst durch. Hinweis: Das Projekt betrifft überwiegend AGH nach § 5 AsylbLG, nicht nach § 16d; https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:f3c0c612-665e-4e15-9244-f6b0ca875587/20260310_Modellprojekt_Schulter_an_Schulter.pdf ; **Neue Arbeit der Diakonie Essen:** Das Modell heißt „AGH und Sprache"; https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Eingliederungsberichte/eb-essen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[144] Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 764/25, S. 11.

[145] Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 764/25, S. 76.

[146] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2026): Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Ausschussdrucksache 21(11)78, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, S. 2, 5 und 7. https://www.bundestag.de/resource/blob/1146146/21-11-78-BDA.pdf

[147] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II, Stand 03.09.2026, Abschnitte 3.1.2 bis 3.1.2.2 (S. 9 f.) und 4.2 (S. 19, Passiv-Aktiv-Transfer). https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16b_ba034550.pdf

begrenzt;[148] eine Finanzierung ohne Einsparung ist damit ausgeschlossen. Für die Gründungsförderung ist die Wirkung belegt: Das Einstiegsgeld senkte die Quote des Leistungsbezugs der Geförderten um bis zu 17 Prozentpunkte, längerfristig um 13 bis 15 Prozentpunkte. Das IAB folgert daraus, dass die Kosten der Förderung geringer ausfallen dürften als ihr Nutzen, weist aber darauf hin, dass eine fundierte Gesamteinordnung noch aussteht; die Befunde beruhen zudem auf Förderbeginnen aus dem Jahr 2005.[149] Für das Einstiegsgeld bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung liegen dagegen „keine Wirkungsanalysen" vor.[150] Der Deutsche Verein begrüßt die Ausweitung des PAT über § 16i hinaus, weil die Jobcenter so Eingliederungsleistungen für mehr Leistungsberechtigte erbringen können, und regt an, die Annäherung an den Deckel von 700 Mio. Euro laufend zu beobachten.[151] Auch der dbb deutscher Beamten Bund bewertet die Einbeziehung des Einstiegsgeldes in den PAT positiv.[152]

Einschätzung: Wir sprechen uns deshalb dafür aus, das Einstiegsgeld im PAT zu belassen. Zugleich schlagen wir vor, die Erforderlichkeitsprüfung in der Praxis konsequent anzuwenden und das Einstiegsgeld bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung erstmals kausal evaluieren zu lassen. So wird die Frage möglicher Mitnahmeeffekte empirisch beantwortet und nicht durch Unterstellungen.

Eingliederungszuschuss (§§ 88–92 SGB III): wirksam, aber im SGB II gezielter und begleitet einsetzen

Der Eingliederungszuschuss (EGZ) gehört zu den am besten untersuchten Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik. Für das SGB II ermittelte das IAB schon früh eine starke Wirkung: Knapp 70 Prozent der geförderten Arbeitslosengeld-II-Beziehenden waren 20 Monate nach Förderbeginn regulär beschäftigt, in einer Vergleichsgruppe weniger als 30 Prozent; die Förderwirkung lag damit bei rund 40 Prozentpunkten.[153] Neuere Schätzungen für die Arbeitslosenversicherung kommen auf 28 Prozentpunkte bei einer Förderdauer bis zu drei Monaten und 38 Prozentpunkte bei drei bis sechs Monaten; Mitnahme- und Substitutionseffekte lassen sich mit der verwendeten Methode allerdings nicht messen und würden diese Wirkungen einschränken.[154] Geförderte bleiben zudem länger im Betrieb als vergleichbare ungefördert Eingestellte.[155] Zugleich mahnt das IAB einen sorgfältigen Einsatz im Einzelfall an: Eine „zu pauschale Vergabepraxis" oder eine „zu großzügig bemessene Förderung" könne die Effizienz unnötig verringern, und eine großzügigere Förderung führe „keineswegs zwangsläufig zu einer erhöhten Wirksamkeit".[156] Mitnahmeeffekte dürften gering ausfallen, wenn die Geförderten sonst nur geringe

[148] Bundesregierung: Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BR-Drs. 764/25, S. 11.

[149] Wolff, J. (IAB): Kosten und Nutzen der Gründungsförderung durch Einstiegsgeld, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 2025, S. 7 und 11. https://doku.iab.de/grauepap/2025/Einstiegsgeld_Gruendende_Kosten_Nutzen.pdf

[150] Zabel, C. (2018): Kinder profitieren von der Förderung ihrer Eltern. IAB-Kurzbericht 27/2018, Nürnberg, S. 2. https://doku.iab.de/kurzber/2018/kb2718.pdf

[151] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2025): Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, DV 24/25, S. 18 f. https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2025/DV-24-25_Referentenentwurf_13_SGB_II_Aenderungsgesetz.pdf

[152] dbb beamtenbund und tarifunion: Stellungnahme zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. https://bundestagszusammenfasser.de/wp-content/uploads/stellungnahmen/1084/13-gesetz-zur-aenderung-SGB-II-stellungnahme-von-DBB.pdf

[153] Bernhard, S.; Brussig, M.; Gartner, H.; Stephan, G. (2008): Eingliederungszuschüsse für ALG-II-Empfänger: Geförderte haben die besseren Arbeitsmarktchancen. IAB-Kurzbericht 12/2008, Nürnberg, S. 1 und 7. https://doku.iab.de/kurzber/2008/kb1208.pdf

[154] Stephan, G.; Büttner, T.; Lang, J.; Schewe, T. (2026): Fördermaßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung – Positive Effekte auf die Beschäftigungschancen. IAB-Kurzbericht 12/2026, Nürnberg, 23.07.2026, S. 3 f. und 6. https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-12.pdf

[155] Bernhard, S.; Dauth, C. (2024): Eingliederungszuschüsse für Arbeitslose wirken als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt. IAB-Forum, 15.01.2024. https://iab-forum.de/eingliederungszuschuesse-fuer-arbeitslose-wirken-als-sprungbrett-in-den-allgemeinen-arbeitsmarkt/

[156] Bernhard, S.; Dauth, C. (2024): Eingliederungszuschüsse für Arbeitslose wirken als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt. IAB-Forum, 15.01.2024.

Einstellungschancen gehabt hätten.[157] Die BDA bezeichnet den EGZ als „erfolgreiches Instrument“ und fordert, ihn „auch in der Grundsicherung, wo immer möglich“, einzusetzen.[158] Diese Einschätzung teilen wir. Die Praxis entwickelt sich jedoch gegenläufig: Die gemeinsamen Einrichtungen gaben von Januar bis September 2025 rund 90,9 Mio. Euro für Eingliederungszuschüsse aus, 16,4 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum.[159] In der Arbeitslosenversicherung plant die Bundesagentur dagegen für 2026 einen Anstieg der EGZ-Ausgaben von 230 auf 317 Mio. Euro, um Beschäftigungsaufnahmen zu beschleunigen.[160] Der Rückgang im SGB II ist vor dem Hintergrund knapper Eingliederungsmittel und der Umschichtungen in die Verwaltungskosten zu sehen; der EGZ ist kein Instrument, das sich ohne verlässliche Mittel ausweiten lässt.

Der EGZ ersetzt dabei weder § 16e noch § 16i SGB II. Nach der Evaluation des Teilhabechancengesetzes erreicht die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e „eine deutlich arbeitsmarktfernere Zielgruppe als der Eingliederungszuschuss“.[161] Wer den EGZ in der Grundsicherung stärken will, darf ihn deshalb nicht gegen die Instrumente für Langzeitarbeitslose ausspielen; die drei Zuschüsse bilden eine Stufenfolge nach Arbeitsmarktnähe. Für die Leistungsberechtigten im SGB II zeigt die Prüfung des Bundesrechnungshofs, wo der EGZ an Grenzen stößt: In 23 Prozent der geprüften Fälle wurde das geförderte Beschäftigungsverhältnis während der Förderdauer beendet; in 57 Prozent dieser Fälle hatten die Jobcenter die Eignung der Leistungsberechtigten vorher nicht hinreichend geklärt. In 37 Prozent der Fälle fehlten schlüssige Angaben der Arbeitgeber zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes und zur erwarteten Minderleistung.[162] Anders als § 16i und § 16e SGB II sieht der EGZ keine beschäftigungsbegleitende Betreuung vor; eine Begleitung ist im SGB II nur über allgemeine Instrumente wie die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II möglich, die auf den Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit zielt.[163] Die Nachbeschäftigungspflicht sollte dagegen erhalten bleiben: Nach dem IAB kann die Förderung selbst bei Mitnahme die Erwerbskarriere stabilisieren, weil Förder- und Nachbeschäftigungszeit ausreichen können, Vorbehalte gegenüber der Arbeitsleistung zu entkräften; die Rückzahlungsdrohung führt zudem zu einer sorgfältigeren Bewerberauswahl.[164] Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz kann der EGZ im SGB II zu 50 Prozent über den Passiv-Aktiv-Transfer finanziert werden.

Empfehlung: Wir schlagen deshalb vor:
Erstens soll der EGZ im SGB II mit einem beschäftigungsbegleitenden Coaching verbunden werden können, das Arbeitgeber und Beschäftigte während der Förderung und der Nachbeschäftigungszeit unterstützt, um Abbrüche zu vermeiden.
Zweitens sollen die Jobcenter vor der Bewilligung die Eignung für den konkreten Arbeitsplatz und die erwartete Minderleistung nachvollziehbar klären und dokumentieren, wie es der Bundesrechnungshof verlangt.[165]

[157] Bernhard, S.; Brussig, M.; Gartner, H.; Stephan, G. (2008): Eingliederungszuschüsse für ALG-II-Empfänger. IAB-Kurzbericht 12/2008, S. 7.

[158] BDA (2026): Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 10.

[159] BIAJ (2025): Jobcenter: Mittel und Ausgaben für „Eingliederungsleistungen“ von Januar bis September 2025 (Jobcenter gE), 14.10.2025. https://www.biaj.de/images/2025-10-14_sgb2_eingliederungsmittel_ausgaben_jan-sep_2025.pdf

[160] Bundesrechnungshof (2025): Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Haushalt 2026 der Bundesagentur für Arbeit, 24.11.2025, S. 13 (Fundstelle: Veröffentlichung durch Table.Briefings). https://table.media/assets/berlin/brh_ba.pdf

[161] Achatz u. a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4/2024, S. 65.

[162] Bundesrechnungshof (2018): Mitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Abschließende Mitteilung an das BMAS über die Prüfung der Gewährung von Eingliederungszuschüssen für behinderte und schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II, 22.11.2018, Gz. VI 3 - 2017 - 1001, S. 9 f. und 14 (Fundstelle: Veröffentlichung durch Dritte). http://inge-hannemann.de/wp-content/uploads/2019/09/BRH_Eingliederungszusch%C3%BCsseMenschenmitBehinderungJC.pdf

[163] § 16k SGB II (Ganzheitliche Betreuung) i. V. m. § 16g SGB II, geltende Fassung. https://www.buzer.de/16k_SGB_II.htm

[164] Brussig, M.; Schwarzkopf, M.; Stephan, G. (2011): Eingliederungszuschüsse: Bewährtes Instrument mit zu vielen Varianten. IAB-Kurzbericht 12/2011, Nürnberg, S. 2, 7 und 8. https://doku.iab.de/kurzber/2011/kb1211.pdf

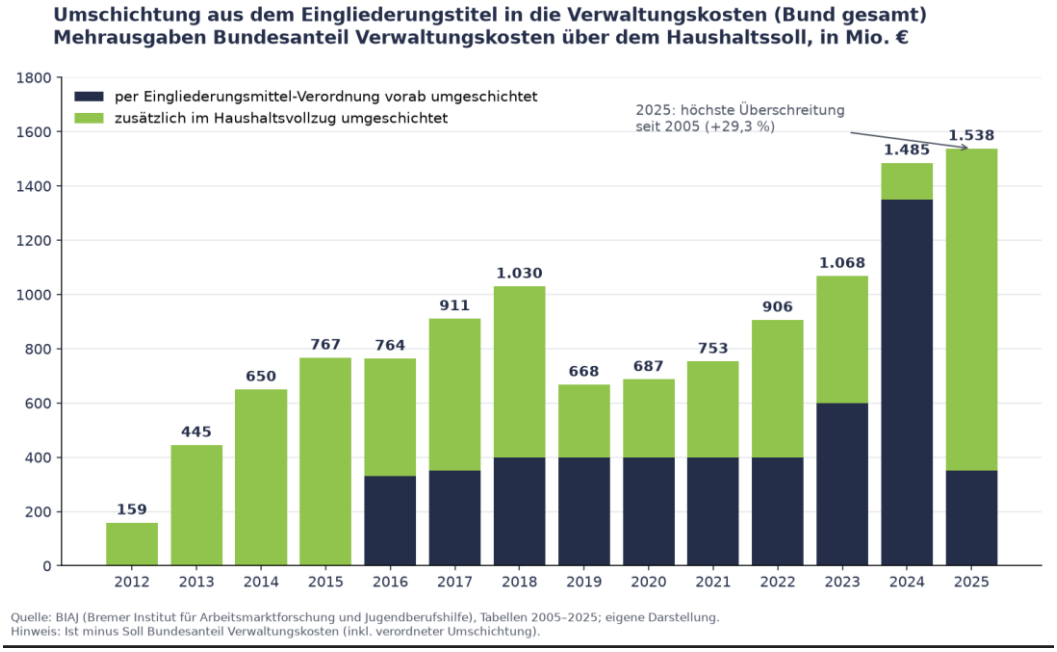
[165] Bundesrechnungshof (2018): Mitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Abschließende Mitteilung an das BMAS über die Prüfung der Gewährung von Eingliederungszuschüssen für behinderte und schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II, 22.11.2018, Gz. VI 3 - 2017 - 1001, S. 11 und 15 (Fundstelle: Veröffentlichung durch Dritte).

Drittens sollen Höhe und Dauer der Förderung am Einzelfall ausgerichtet bleiben, statt sie pauschal auszuschöpfen.
Viertens soll die Nachbeschäftigungspflicht unverändert bleiben.
Fünftens soll die PAT-Finanzierung beim EGZ verwaltungsarm ausgestaltet werden, etwa über eine einmalige Festlegung des PAT-Anteils bei Bewilligung.
Sechstens soll das IAB die Wirkung des EGZ im SGB II einschließlich möglicher Mitnahmeeffekte aktuell untersuchen, da die vorliegenden SGB-II-Befunde auf Förderungen aus der Anfangszeit der Grundsicherung beruhen.

8 Finanzierung als Voraussetzung der Wirksamkeit

Kernaussage: Wirksame Instrumente setzen verlässliche Mittel voraus. Die Unterfinanzierung der Verwaltung darf keine Eingliederungsmittel verbrauchen.

In den vergangenen Jahren wurden in steigendem Umfang Eingliederungsmittel in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet. Seit 2019 ist der Betrag von 668 Mio. Euro auf 1,538 Mrd. Euro gestiegen (siehe Grafik; eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des BIAJ Bremen).



Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 sieht wie schon 2026 rund 4,7 Mrd. Euro für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und 5,25 Mrd. Euro für den Bundesanteil an den Verwaltungskosten vor; 2025 lagen die tatsächlichen Verwaltungsausgaben mit 6,788 Mrd. Euro um 1,538 Mrd. Euro über dem Ansatz.[166] Da sich an diesem Verhältnis nichts ändert und die Personal- und Sachkosten der Jobcenter weiter steigen, ist nach unserer Einschätzung auch 2027 mit Umschichtungen in einer Größenordnung von rund 1,5 Mrd. Euro zu rechnen.

http://inge-hannemann.de/wp-content/uploads/2019/09/BRH_Eingliederungszusch%C3%BCsseMenschenmitBehinderungJC.pdf

[166] BIAJ: Jobcenter 2027: „Verwaltungskosten“ und „Leistungen zur Eingliederung“ – eine erste Mittelschätzung, Oktober 2026; O-Ton Arbeitsmarkt (30.09.2026), a. a. O. (Fn. zu den Umschichtungen 2020–2025). https://www.biaj.de/archiv-materialien/2267-jobcenter-2027-verwaltungskosten-und-leistungen-zur-eingliederung-eine-erste-mittelschaetzung.html

Der Bundesrechnungshof kritisiert seit Jahren, dass der Verwaltungskostentitel dauerhaft zu niedrig angesetzt ist und regelmäßig aus dem Eingliederungstitel aufgestockt wird.[167] Von 2020 bis 2025 wurden auf diesem Weg rund 6,3 Mrd. Euro an Eingliederungsmitteln für Verwaltungskosten eingesetzt, allein im Jahr 2025 rund 1,5 Mrd. Euro.[168] Auf Wunsch des Haushaltsausschusses hat der BRH 2023 einen eigenen Beratungsbericht erstellt.[169] Darin stellt der BRH dar, wie die Jobcenter Eingliederungsmittel einsetzen (Ziff. 4.3), und macht eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung (Ziff. 5).

Die gelebte Praxis der Umschichtung widerspricht den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit und erschwert die parlamentarische Steuerung. Der Haushaltsansatz erweckt den Eindruck, für Förderung stünden mehr Mittel zur Verfügung, als tatsächlich bei den Leistungsberechtigten ankommen.[170] Weil die Verwaltungskosten überwiegend aus langfristig gebundenen Personalausgaben bestehen, bleiben einmal umgeschichtete Mittel dauerhaft der Förderung entzogen. Die oft angeführte Wahlfreiheit vor Ort zwischen Maßnahmen und eigener Betreuung besteht daher faktisch nur in eine Richtung. Zugleich entstehen erhebliche Unterschiede zwischen den Jobcentern: Einige schichten nicht um, andere im Einzelfall bis zu 71 Prozent ihrer Eingliederungsmittel.[171] Ob Menschen gefördert werden, hängt damit von der Personalausstattung ihres Jobcenters ab und nicht von ihrem Unterstützungsbedarf. Getrennte Titel schaffen Planungssicherheit für die Jobcenter und für die Träger, insbesondere bei längeren, abschlussorientierten Maßnahmen. Sie sind außerdem Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung, weil erst dann sichtbar wird, welche Mittel tatsächlich in Förderung fließen und was sie bewirken. Im SGB III ist diese Trennung bereits umgesetzt.[172] Damit nicht verausgabte Mittel nicht verfallen, sollten Eingliederungsmittel innerhalb des Titels ins Folgejahr übertragbar bleiben. Eine Deckungsfähigkeit sollte allenfalls in eine Richtung zugelassen werden, nämlich von den Verwaltungskosten zu den Eingliederungsleistungen.

Empfehlung: Wir schlagen vor, Eingliederungs- und Verwaltungsmittel in § 46 SGB II in getrennten Titeln zu veranschlagen und jeweils am Bedarf der Jobcenter zu bemessen. Eingliederungsmittel sollen innerhalb ihres Titels ins Folgejahr übertragbar bleiben; eine Deckungsfähigkeit soll allenfalls von den Verwaltungskosten zu den Eingliederungsleistungen zugelassen werden. Den Formulierungsvorschlag zeigt die folgende Gegenüberstellung; die vollständige Synopse enthält der Anhang.

Formulierungsvorschlag zu § 46 SGB II (Auszug):

Geltende Fassung	Vorschlag EFAS / bag arbeit
Abs. 1 Satz 5: „Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und	**Abs. 1 Satz 5 bis 8 (neu):** „Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und die Mittel für Verwaltungskosten werden in getrennten Titeln veranschlagt.

[167] Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO zum Einzelplan 11, Haushalt 2020, 12.09.2019, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/bmas-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-volltext.pdf; ders., Einzelplan 11, Haushalt 2026, 26.09.2025, S. 26–30.

[168] Bundesrechnungshof: Einzelplan 11, Haushalt 2027, 11.09.2026, zitiert nach O-Ton Arbeitsmarkt (30.09.2026): https://o-ton-arbeitsmarkt.de/2026/09/30/bmas-haushalt-2027-eingliederung-in-arbeit-verwaltungskosten-jobcenter-deckungsfahigkeit/

[169] Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO „Bedarfsgerechte Veranschlagung und Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“, 04.09.2023. https://bundesrechnungshof.de/berichte/bedarfsgerechte-veranschlagung-und-verteilung-der-mittel-fuer-eingliederungsleistungen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende

[170] Bundesrechnungshof: Einzelplan 11, Haushalt 2026, 26.09.2025, a. a. O.

[171] Bundesrechnungshof: Bedarfsgerechte Veranschlagung und Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 04.09.2023, Ziff. 4.3, https://bundesrechnungshof.de/berichte/bedarfsgerechte-veranschlagung-und-verteilung-der-mittel-fuer-eingliederungsleistungen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende

[172] Deutscher Bundestag: BT-Drs. 21/2498. https://dserver.bundestag.de/btd/21/024/2102498.pdf

Geltende Fassung	Vorschlag EFAS / bag arbeit
Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“	Die Ansätze sind jeweils auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs der Jobcenter zu bemessen. Mittel für Eingliederungsleistungen dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten eingesetzt werden; Mittel für Verwaltungskosten können zur Verstärkung der Mittel für Eingliederungsleistungen eingesetzt werden. Nicht verausgabte Mittel für Eingliederungsleistungen sind in das folgende Haushaltsjahr übertragbar und stehen dort ausschließlich für Eingliederungsleistungen zur Verfügung.“
Abs. 2 Satz 1 und 3: „… die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 …“	„… die Mittel für Eingliederungsleistungen und die Mittel für Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 …“

9 Ergänzender Hinweis: Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II, § 43 SGB VI)

Kernaussage: Eine isolierte Änderung von § 8 SGB II würde Menschen mit 3 bis unter 6 Stunden Leistungsvermögen aus der Arbeitsförderung drängen.

Dieser Hinweis liegt außerhalb der Prüffelder, ist aber für die Zielgruppe der §§ 16d, 16e und 16i SGB II unmittelbar relevant. Die Frage, wer als erwerbsfähig gilt, entscheidet darüber, wer Zugang zu den Instrumenten der Arbeitsförderung hat. Sie gehört deshalb in eine Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Wir teilen die Diagnose, dass die geltende Abgrenzung für einen Teil der Leistungsberechtigten nicht passt. Eine isolierte Anhebung der Stundengrenze in § 8 SGB II lehnen wir jedoch ab: Sie würde Menschen mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich aus der Arbeitsförderung herausnehmen, ohne ihnen einen besseren Weg in Arbeit zu eröffnen.

9.1 Ausgangslage: formal erwerbsfähig, faktisch nicht marktfähig

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.[173] Die Grenze entspricht der Schwelle zur vollen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung; wer drei bis unter sechs Stunden arbeiten kann, ist teilweise erwerbsgemindert.[174] Das IAB hat bereits 2019 darauf hingewiesen, dass diese sozialrechtliche Definition im europäischen Vergleich „bewusst niedrig angesetzt“ ist, und geschätzt, dass zwischen 129.000 und 239.000 Leistungsberechtigte zwar als erwerbsfähig gelten, nach eigener Einschätzung aber nicht erwerbsfähig sind.[175] In seiner Stellungnahme zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz spricht das IAB von einer „Diskrepanz“ zwischen der Drei-Stunden-Grenze und der auf dem Arbeitsmarkt „üblichen und von Arbeitgebern geforderten Arbeitsfähigkeit“ und hält es für möglich, die Grenzen der Erwerbsfähigkeit und damit auch die Zugangsvoraussetzungen der Erwerbsminderungsrente neu zu überdenken.[176]

[173] § 8 Abs. 1 SGB II (Erwerbsfähigkeit). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__8.html

[174] § 43 SGB VI (Rente wegen Erwerbsminderung). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__43.html

[175] Trappmann, M.; Ramos Lobato, P.; Unger, S.; Lietzmann, T. (2019): Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen: Nicht jeder ist erwerbsfähig. IAB-Forum, 18.09.2019. https://www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/

[176] Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2026): Zum Referentenentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 13. SGB-II-Änderungsgesetz. IAB-Stellungnahme 2/2026 (Stellungnahme vom 20.11.2025, veröffentlicht 23.01.2026), S. 22. https://doku.iab.de/stellungnahme/2026/sn0226.pdf

9.2 Vorschläge der BDA und der Sozialstaatskommission

Die BDA fragt seit 2025, ob der Erwerbsfähigkeitsbegriff stärker zwischen arbeitsmarktnahen und arbeitsmarktfernen Personen unterscheiden und ob für arbeitsmarktferne Menschen ein „neues und durchlässiges Teilhabesystem“ geschaffen werden soll, in dem Grundsicherung nach SGB II und Sozialhilfe nach SGB XII „neu austariert“ werden; Bund und Länder bzw. Kommunen sollen dabei kooperieren.[177] Diesen Prüfauftrag hat sie in ihrem Positionspapier zur Sozialstaatskommission[178] und in ihrem Positionspapier zur Instrumentenreform vom September 2026 erneut aufgegriffen.[179] Zugleich warnt die BDA selbst davor, „lediglich die Drei-Stunden-Grenze hochzusetzen“; die Folge wäre, „dass mehr Menschen in die volle Erwerbsminderung fallen, das steuerfinanzierte System entlastet und die Statistik verbessert wird“.[180] Die Kommission zur Sozialstaatsreform empfiehlt zwei Behördenstränge – Jobcenter für Erwerbsfähige, Kommunen für nicht erwerbsfähige Personen – und will prüfen, wie künftig „eine einzige Begutachtung“ zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit ausreichen kann.[181] Eine neue Stundengrenze schlägt die Kommission nicht vor.

9.3 Folgen einer Verschiebung in die Sozialhilfe

Würde die Grenze der Erwerbsfähigkeit angehoben, wechselten Menschen mit drei bis unter sechs Stunden Leistungsvermögen aus dem SGB II in die Sozialhilfe nach dem SGB XII. Dort gibt es keine Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II, also weder Weiterbildung noch Eingliederungszuschüsse, Arbeitsgelegenheiten oder geförderte Beschäftigung nach §§ 16e und 16i SGB II. Ein Weg in Beschäftigung bliebe dann im Wesentlichen nur über die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, etwa über Werkstätten oder das Budget für Arbeit, die eine wesentliche Behinderung voraussetzt. Gerade die Gruppe, für die das Teilhabechancengesetz geschaffen wurde, verlöre damit den Zugang zu betrieblicher Arbeit (vgl. Abschnitt 7).

Auch finanziell wäre eine solche Verschiebung keine Entlastung, sondern eine Lastenverlagerung. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet der Bund den Ländern zwar zu 100 Prozent.[182] Sie setzt aber eine dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI voraus. Wer nach einem geänderten § 8 SGB II nicht mehr erwerbsfähig, rentenrechtlich aber nur teilweise oder befristet erwerbsgemindert ist, erhielte Hilfe zum Lebensunterhalt, die die Kommunen selbst finanzieren. Hinzu kämen Verwaltung und Fallbegleitung in den Sozialämtern. Die kommunalen Spitzenverbände verweisen

[177] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2025): 8 Punkte für effiziente und schlanke Strukturen in der Arbeitsverwaltung und bei steuerfinanzierten Sozialleistungen. Diskussionspapier, 28.03.2025.
https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2025/03/bda-arbeitgeber_diskussionspapier_8-Punkte-fuer-effiziente-schlanke-Strukturen-Arbeitsverwaltung_20250328.pdf

[178] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2026): Positionspapier zur Kommission zur Sozialstaatsreform, 14.01.2026 (3. Prüfauftrag: Neues Teilhabesystem).
https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-zur_kommission_zur_sozialstaatsreform-2026_01_14.pdf

[179] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2026): Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II, September 2026, S. 9.
https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

[180] Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2026): Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Ausschussdrucksache 21(11)78, 16.02.2026.
https://www.bundestag.de/resource/blob/1146146/21-11-78-BDA.pdf

[181] Kommission zur Sozialstaatsreform (2026): Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, 27.01.2026, Empfehlung 2 (S. 14) und Empfehlung 15a (S. 27 f.).
https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2026/2026-01-26_BMAS_Empfehlungen_Sozialstaatskommissionl.pdf

[182] § 46a Abs. 1 SGB XII (Erstattung durch den Bund). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__46a.html

bereits heute auf ein Defizit der Kommunen von über 30 Milliarden Euro.[183,184] Wird dagegen auch § 43 SGB VI angepasst, verlagern sich die Kosten auf die Rentenversicherung. In beiden Fällen ändert sich an der Lage der Betroffenen nichts, nur an der Zuständigkeit.

9.4 Feststellung der Erwerbsfähigkeit verbessern

Handlungsbedarf sehen wir vor allem beim Verfahren. Heute stellt das Jobcenter die Erwerbsfähigkeit fest; widerspricht ein anderer Träger, holt es eine bindende gutachterliche Stellungnahme der Rentenversicherung ein.[185] Die Verfahren dauern oft lange, und in dieser Zeit ruhen Förderung und Rehabilitation. Wir unterstützen die Empfehlung der Kommission, mit einer einzigen, gemeinsam anerkannten Begutachtung auszukommen.[186] Mit dem Deutschen Verein halten wir es für notwendig, dass die gesundheitliche Situation dabei „mit der erforderlichen medizinischen Tiefe und Differenziertheit“ erfasst wird.[187]

9.5 Unsere Vorschläge

Empfehlung: Wir schlagen vor:

Erstens: Keine isolierte Änderung des § 8 SGB II. Eine Neubestimmung der Erwerbsfähigkeit darf nur zusammen mit dem Rentenrecht, der Rehabilitation und den Zuständigkeiten erfolgen.

Zweitens: Eine einheitliche Begutachtung durch Jobcenter und Rentenversicherung mit verbindlichen Fristen, die zugleich den Bedarf an Rehabilitation und Förderung feststellt.

Drittens: Einen Teilhabekorridor für Menschen mit drei bis unter sechs Stunden Leistungsvermögen im SGB II: Sie bleiben erwerbsfähig im Sinne des SGB II und behalten den Zugang zu allen Eingliederungsleistungen, insbesondere zu §§ 16e und 16i SGB II, mit einer am tatsächlichen Leistungsvermögen orientierten Arbeitszeit.

Viertens: Verbindliche Übergänge in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in die Rentenversicherung statt eines gesonderten Teilhabesystems in kommunaler Zuständigkeit. Wo sich eine dauerhaft volle Erwerbsminderung zeigt, muss der Wechsel geordnet und ohne Leistungslücke erfolgen.

10 Angebot zur weiteren Mitwirkung

Gern begleiten wir die Überprüfung der Instrumente auch weiterhin. Die Mitglieder des EFAS und der bag arbeit setzen die Instrumente, um die es geht, täglich um. Sie sehen, wo Regelungen wirken, wo sie Aufwand ohne Nutzen erzeugen und wo Menschen zwischen Zuständigkeiten verloren gehen. Diese Erfahrung wollen wir in den weiteren Prozess einbringen.

[183] Deutscher Landkreistag; Deutscher Städte- und Gemeindebund (2026): Sozialstaatskommission erfolgreich abgeschlossen – starkes Signal staatlicher Handlungsfähigkeit. Pressemitteilung.
https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/sozialstaatskommission-erfolgreich-abgeschlossen-starkes-signal-staatlicher-handlungsfaehigkeit/

[184] Deutscher Städtetag (2026): Sozialstaatskommission: Starke Impulse für Entbürokratisierung und Digitalisierung. Pressemeldung.
https://www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2026/sozialstaatskommission-starke-impulse-fuer-entbuerokratisierung-und-digitalisierung

[185] Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 44a SGB II (Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit); vgl. § 109a SGB VI. https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015879.pdf

[186] Kommission zur Sozialstaatsreform (2026): Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, 27.01.2026, Empfehlung 15a (S. 27 f.). https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2026/2026-01-26_BMAS_Empfehlungen_Sozialstaatskommissionl.pdf

[187] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2026): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026. DV 2/26, verabschiedet am 25.03.2026, S. 15.
https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2026/DV-2-26_Stellungnahme_zu_den_Empfehlungen_der_Kommission_zur_Sozialstaatsreform.pdf

Wir bieten insbesondere an:

1. Fachgespräch: Wir stellen die Vorschläge dieser Stellungnahme gern in einem Fachgespräch mit der Abteilung II vor und erläutern sie anhand von Beispielen aus der Praxis unserer Mitglieder.
2. Praxiswissen und Daten: Wir sind bereit, gemeinsam mit unseren Mitgliedern Praxisdaten zu ausgewählten Fragen zusammenzustellen, etwa zu Übergängen nach dem Ende einer Förderung nach § 16i SGB II, zum Aufwand der Zulassung nach der AZAV oder zu Lücken zwischen den Instrumenten der Ausbildungsvorbereitung. Art und Umfang stimmen wir gern mit dem Ministerium ab.
3. Erprobung und Begleitung: Mehrere unserer Vorschläge sollten zunächst erprobt und wissenschaftlich begleitet werden, insbesondere eine differenzierte Wirkungsmessung (Abschnitt 3), eine Anschlussförderung zur Teilhabe nach § 16i SGB II (Abschnitt 7) und ein Teilhabekorridor für Menschen mit eingeschränktem Leistungsvermögen (Abschnitt 9). Unsere Mitglieder stehen als Praxispartner für Modellvorhaben zur Verfügung.
4. Weitere Beteiligung: Wir bitten darum, auch bei der Ausarbeitung eines Referentenentwurfs und bei der Ausgestaltung neuer Programme wie der „Zweiten Chance“ frühzeitig beteiligt zu werden.

Für Rückfragen und Gespräche stehen Ihnen zur Verfügung:

Evangelischer Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V. (EFAS)

Katrin Hogh, Geschäftsführerin
Marc Hentschke, Vorstandsvorsitzender

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. (bag arbeit)

Alina Simon, Geschäftsführerin
Olav Vavroš, Vorstandsvorsitzender

Für den EFAS		Für die bag arbeit	
_____	_____	_____	_____
Marc Hentschke	Katrin Hogh	Olav Vavroš	Alina Simon
Vorstandsvorsitzender	Geschäftsführerin	Vorstandsvorsitzender	Geschäftsführerin

Anlage: Synopse § 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln

Vorschlag EFAS / bag arbeit zur 14. SGB-II-Novelle: getrennte Veranschlagung von Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln sowie Planungssicherheit für § 16i SGB II. Änderungen sind fett gesetzt; Absätze 3 bis 11 bleiben unverändert. Über § 6b Abs. 2 Satz 2 SGB II gelten Abs. 1 Satz 4 (künftig Satz 5) und Abs. 2 auch für die zugelassenen kommunalen Träger. Wortlaut der geltenden Fassung nach gesetze-im-internet.de.

	Geltende Fassung	Vorschlag EFAS / bag arbeit
Abs. 1 Satz 1–4	(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig.	(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. (unverändert)
Abs. 1 Satz 5	Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.	Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und **die Mittel für** Verwaltungskosten werden **in getrennten Titeln** veranschlagt.
Abs. 1 Satz 6–8 (neu)	–	**Die Ansätze sind jeweils auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs der Jobcenter zu bemessen. Mittel für Eingliederungsleistungen dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten eingesetzt werden; Mittel für Verwaltungskosten können zur Verstärkung der Mittel für Eingliederungsleistungen eingesetzt werden. Nicht verausgabte Mittel für Eingliederungsleistungen sind in das folgende Haushaltsjahr übertragbar und stehen dort ausschließlich für Eingliederungsleistungen zur Verfügung.**
Abs. 1 Satz 9 (neu)	–	**Für Leistungen nach § 16i sind Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe und mit Fälligkeiten zu veranschlagen, die eine Förderung über die nach § 16i Absatz 2 und 3 Nummer 4 zulässige Gesamtdauer von fünf Jahren ermöglichen.**
Abs. 2 Satz 1	(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind.	(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel **für Eingliederungsleistungen und die Mittel für Verwaltungskosten** nach Absatz 1 **Satz 5** auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind.

	Geltende Fassung	Vorschlag EFAS / bag arbeit
Abs. 2 Satz 2	Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach diesem Buch zugrunde gelegt.	Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach diesem Buch zugrunde gelegt. (unverändert)
Abs. 2 Satz 3	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere oder ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere oder ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 **Satz 5** festlegen.
Abs. 2 Satz 4–6 (neu)	–	**Vor der Verteilung nach den Sätzen 1 bis 3 werden aus den Mitteln für Eingliederungsleistungen die Beträge vorab bereitgestellt, die zur Erfüllung der im jeweiligen Haushaltsjahr fälligen Verpflichtungen aus Förderungen nach § 16i erforderlich sind; sie werden den Jobcentern nach Maßgabe der bei ihnen am 31. Dezember des Vorjahres bestehenden Verpflichtungen zugewiesen. Satz 4 gilt für die Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Vorabbereitstellung darf nicht dazu führen, dass die Mittel für die übrigen Eingliederungsleistungen gegenüber dem Vorjahr sinken; der Ansatz für Eingliederungsleistungen ist entsprechend zu bemessen.**